

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 30. Juni

1970

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes . . . . .	244
23. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg . . . . .	244
23. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) . . . . .	244
23. 6. 1970	Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) . . . . .	246
23. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen . . . . .	247
23. 6. 1970	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung . . . . .	247
23. 6. 1970	Gesetz zur Ausführung des Altölgesetzes . . . . .	249
12. 5. 1970	Landesverordnung über das Halten von Kettenhunden im Freien . . . . .	249
14. 5. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ . . . . .	250
15. 5. 1970	Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien . . . . .	251
15. 5. 1970	Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen in Bayern . . . . .	252
15. 5. 1970	Verordnung über die Genehmigung von Ausnahmen nach Art. 32 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz . . . . .	258
20. 5. 1970	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung der Vorkurse an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern . . . . .	258
22. 5. 1970	Landesverordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild in den Jagdjahren 1970, 1971 und 1972 . . . . .	258
26. 5. 1970	Sechste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern . . . . .	259
1. 6. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge, der Unterhaltszuschüsse und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) . . . . .	259
5. 6. 1970	Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Erlangen . . . . .	260
8. 6. 1970	Landesverordnung zur Änderung viehseuchenrechtlicher Vorschriften . . . . .	260
10. 6. 1970	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes in Bayern (LwhZAPO/hD) . . . . .	262
12. 6. 1970	Verordnung über Dienstvorgesetzte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung in der staatlichen Polizei (DVPolBayDO) . . . . .	265
22. 6. 1970	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) . . . . .	265
25. 6. 1970	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) . . . . .	266
11. 5. 1970	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Mai 1970 Vf. 125-V-69 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) auf die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 28. Mai 1969 . . . . .	270

**Gesetz  
zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes  
Vom 23. Juni 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

Das Vergnügungssteuergesetz (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 sind die Worte „oder als Vertragsspieler“ zu streichen und folgende neue Nr. 4 a einzufügen:  
„4a Fußballspiele, soweit sie nicht schon nach Nummer 4 der Steuer nicht unterliegen, wenn an ihnen Vertragsspieler allein oder neben Amateuren mitwirken. Maßgeblich für den Eintritt der Befreiung ist die Zusammensetzung der Mannschaft des Veranstalters.“
2. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„(2) Der allgemeine Steuersatz, sofern nicht Steuerfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a besteht, ermäßigt sich auf 5 v. H. für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler allein oder neben Vertragsspielern oder neben Amateuren mitwirken. Maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes ist die Zusammensetzung der Mannschaft des Veranstalters.“
3. In Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 ist nach den Worten „bei Filmveranstaltungen“ einzufügen: „und Fußballspiele im Sinne des Art. 11 Abs. 2“.

**Art. 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das  
Bayerische Selbstverwaltungskolleg  
Vom 23. Juni 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Das Gesetz über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

Art. 5 erhält folgende Fassung:

**„Art. 5**

Die Ausgaben des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs werden gedeckt durch einen jährlichen Zuschuß des Staates nach Maßgabe des Staatshaushalts, durch einen gleich hohen jährlichen Zuschuß der Gemeinden und Landkreise und durch freiwillige Zuschüsse. Der Zuschuß der Gemeinden und Landkreise wird aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorwegentnommen.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
öffentlichen Sparkassen (SpkG)  
Vom 23. Juni 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. I werden die Wörter „Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 — RGBL. I S. 979 —“ durch die Wörter „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

**„Art. 5**

I Die Sparkasse wird vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit nicht der Vorstand nach Absatz II selbständig entscheidet. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Zuständigkeiten auf einen Ausschuß oder auf den Vorstand übertragen.

II Die laufenden Geschäfte der Sparkasse werden vom Vorstand geführt. Laufende Geschäfte sind insbesondere die Geschäfte, die nach der Sparkassenordnung oder der Satzung dem Vorstand obliegen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verwaltungsrat, ob ein Geschäft als laufendes Geschäft anzusehen ist.

III Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er erläßt für die Geschäftsführung Richtlinien und eine Geschäftsanweisung.

IV Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Satzung bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden zu bestellen, dem die Leitung des allgemeinen Dienstbetriebes obliegt. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Verwaltungsrat durch Beschluß. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so ist ein ständiger Vertreter zu bestellen.

V Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind öffentliche Behörden.

VI Die Sparkasse wird, unbeschadet des Art. 22 Abs. III, im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats nach Absatz I vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im übrigen durch den Vorstand vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann durch die Satzung auf den Vorstand übertragen werden. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

VII Urkunden, die von zwei, nach Maßgabe des Unterschriftenverzeichnisses der Sparkasse Zeichnungsberechtigten unterschrieben sind, sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I Nr. 3 werden die Wörter „dem Sparkassenleiter“ ersetzt durch die Wörter „dem Vorstand, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht, dem Vorsitzenden des Vorstands“.

- b) Es wird folgender Absatz III angefügt:

„III Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so nimmt der ständige Vertreter, besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so neh-

- men die weiteren Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist, wenn er nicht den Vorsitzenden vertritt und nicht als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bestellt ist, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“
4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz III Satz 1 werden die Wörter „mit dem Leiter der Sparkasse“ durch die Wörter „mit dem Vorstand, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht, dem Vorsitzenden des Vorstands“ ersetzt.
  - In Absatz III Satz 2 werden die Wörter „der Leiter der Sparkasse“ durch die Wörter „der Vorstand, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstands“ ersetzt.
5. In Artikel 10 Absatz II wird Satz 3 gestrichen.
6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Sparkassenleiter“ wird durch „Genehmigung der Bestellung“ ersetzt.
  - Die Absätze I, III und V werden gestrichen.
  - Die bisherigen Absätze II und IV werden Absätze I und II.
  - Im neuen Absatz I werden in Satz 1 die Wörter „des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Mitglieder des Vorstands und des ständigen Vertreters“, in Satz 2 die Wörter „der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „die Bewerber“ ersetzt.
  - Der neue Absatz II Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Entspricht ein Mitglied des Vorstands oder ein ständiger Vertreter nicht den Anforderungen, so kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zurücknehmen.“
  - Im neuen Absatz II Satz 3 wird „der Sparkassenleiter“ ersetzt durch: „der Betroffene“.
7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz I erhält folgende Fassung:  
„I Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten werden vom Gewährträger bestellt. Sie sind Beamte oder Angestellte des Gewährträgers.“
  - Es wird folgender Absatz II eingefügt:  
„II Die Mitglieder des Vorstandes und der ständige Vertreter nach Art. 5 Abs. IV Satz 5 sind Angestellte auf Zeit oder Beamte. Angestellte auf Zeit werden auf die Dauer von fünf Jahren durch privaten Dienstvertrag angestellt; wiederholte Anstellung ist zulässig.“
  - Die bisherigen Absätze II bis VI werden Absätze III bis VII.
  - Im neuen Absatz III wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4, wobei die Sätze 1 und 2 folgende Fassung erhalten:  
„Die Sparkasse hat den Besoldungsaufwand für die bei ihr beschäftigten Beamten und Angestellten zu tragen oder dem Gewährträger zu erstatten. Ferner hat die Sparkasse dem Gewährträger den Teil der Versorgungslast zu erstatten, der sich für Ruhestandsbeamte des Gewährträgers je nach der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Sparkasse errechnet; den Ruhe-
- standsbeamten stehen Angestellte gleich, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten.“
- Im neuen Absatz VI wird „Abs. I, III und IV“ durch „Absatz I Satz 1, IV und V“ ersetzt.
8. In Artikel 13 wird Absatz IV gestrichen.
9. In Artikel 16 werden folgende Absätze III und IV angefügt:  
„III Die Regierung kann die Vereinigung von Sparkassen anordnen, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Art. 17 Abs. III Satz 2 gilt entsprechend.  
IV Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Übereinkunft nach Absatz I oder Anordnung nach Absatz III kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine von Art. 6 abweichende Zusammensetzung des Verwaltungsrats vorgenommen werden.“
10. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz I wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Art. 16 Abs. IV gilt entsprechend“.
  - In Absatz II Satz 1 werden die Wörter „Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 — RGBL. I S. 979 —“ durch die Wörter „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
  - In Absatz II Satz 3 werden die Wörter „Mit der Genehmigung zur Bildung“ durch die Wörter „Mit dem Entstehen“ ersetzt.
  - Absatz III Satz 3 wird gestrichen.
11. In Artikel 18 werden je nach den Wörtern „Übereinkunft der Beteiligten“ eingefügt:
- in Absatz III: „oder der Anordnung nach Art. 16 Abs. III“,
  - in Absatz IV: „oder der Anordnung nach Art. 17 Abs. III Satz 1“.
12. Artikel 20 Abs. I erhält folgende Fassung:  
„I Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes
- Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung) zu erlassen und dabei insbesondere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Geschäftszweigen, die Anlage der Sparkassenbestände, die Verwendung der Betriebsüberschüsse, die Prüfung der Sparkassen und die Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen zu treffen;
  - durch Rechtsverordnung Rahmensätze für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder des Vorstandes und des ständigen Vertreters nach Art. 5 Abs. IV Satz 5 im Angestelltenverhältnis auf Zeit festzusetzen. Dabei sind die Größe der Sparkasse, der Umfang und die Schwierigkeit der anfallenden Geschäfte angemessen zu berücksichtigen.“
13. In Artikel 24 wird folgender Absatz V angefügt:  
„V Die Anstalt ist geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern nach § 1808 BGB.“
- § 2
- § 1 Nr. 12 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1970, die übrigen Vorschriften treten am 1. November 1970 in Kraft.
- München, den 23. Juni 1970
- Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)

Vom 23. Juni 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

(1) Die Angelegenheiten der Berufsausbildung (§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 — BGBl. I S. 1112 —) obliegen den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Die Angelegenheiten der beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes) obliegen

- a) für die Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Bergwesens dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, es sei denn, es handelt sich um überfachliche Einrichtungen der Vereinigungen von Arbeitgebern, Einrichtungen der Gewerkschaften, kirchlicher Stellen oder ähnlicher Organisationen,
- b) für die Land- und Forstwirtschaft dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- c) für die Heil- und Heilhilfsberufe dem Staatsministerium des Innern,
- d) für die Rechtsanwalts- und Notargehilfen dem Staatsministerium der Justiz,
- e) im übrigen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

(3) Die Angelegenheiten der beruflichen Umschulung (§ 1 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes) obliegen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Die sich aus der Aufsicht über die für die Berufsbildung zuständige Stelle ergebenden Aufgaben der Staatsministerien bleiben unberührt.

(4) Die Staatsministerien nehmen auch die Aufgaben der Berufsausbildung und abweichend von Absätzen 2 und 3 die Aufgaben der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung für die Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs wahr.

(5) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung nach Absätzen 1 und 2 Buchst. a) bis d) sowie Absatz 4 ist das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, in solchen der beruflichen Fortbildung nach Absatz 2 Buchst. e) und der beruflichen Umschulung nach Absatz 3 das Benehmen mit dem Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

### Art. 2

(1) Dem für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium obliegt

- a) die Genehmigung der Prüfungsordnungen (§§ 41, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 77 Abs. 2, 81 Abs. 2, 95 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes; §§ 38 Abs. 2, 42 Abs. 1, 42a Abs. 2 der Handwerksordnung);
- b) die Genehmigung der festzusetzenden Entschädigungen (§§ 37 Abs. 4, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 56 Abs. 3, 59, 77 Abs. 3, 81 Abs. 2, 95 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes; §§ 34 Abs. 7, 42 Abs. 1, 42a Abs. 2, 43 Abs. 3, 44b der Handwerksordnung);
- c) die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§§ 56 Abs. 2 und 5, 59 und 106 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes; Art. 6 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Ge-

setzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 25. März 1958 — GVBl. S. 40 —);

- d) die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§§ 43 Abs. 2 und 5, 44 b der Handwerksordnung).

(2) In den Fällen des Absatz 1 Buchst. a) bis c) ist mit Ausnahme der festzusetzenden Entschädigungen nach §§ 43 Abs. 3 und 44 b der Handwerksordnung das Benehmen des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, im Fall des Absatzes 1 Buchst. d) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herzustellen.

### Art. 3

(1) Den Regierungen obliegt

- a) die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln (§§ 23 Abs. 2, 24, 47 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes; §§ 23 a Abs. 2, 24, 42 a Abs. 4 der Handwerksordnung);
- b) die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§§ 76 Abs. 3, 77 Abs. 1, 80 Abs. 3, 94 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes; § 22 Abs. 3 der Handwerksordnung);
- c) die Anerkennung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§§ 82 Abs. 1, 96 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes);
- d) die Errichtung der Ausschüsse zur Abnahme der Meisterprüfung und Ausbildungsmeisterprüfung (§§ 77 Abs. 2, 81 Abs. 1, 95 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes);
- e) die Fristverlängerung (§ 22 Abs. 4 der Handwerksordnung).

(2) Die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung und die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln obliegt bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, dem Oberbergamt (§§ 76 Abs. 3, 78 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Für Fälle, in denen nach § 93 oder 97 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle bestimmt wird, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 festlegen.

### Art. 4

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (§ 79 des Berufsbildungsgesetzes). Durch Rechtsverordnung kann es im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge die Zuständigkeiten auf die Regierungen und nachgeordnete Dienststellen übertragen. Es kann auch die Zuständigkeit abweichend von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) bis d) regeln.

### Art. 5

(1) Im staatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes ist in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes die oberste Dienstbehörde zuständig; sie kann ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Für Ausbildungsberufe im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig zum Erlaß der Prüfungsordnungen, zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse und zur Festsetzung der Entschädigungen;

die Festsetzung der Entschädigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Im nichtstaatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes obliegt die Untersagung des Einstellens und Ausbildens und die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse dem für die Aufsicht zuständigen Staatsministerium; es kann diese Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Die übrigen Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde; der Erlaß von Prüfungsordnungen und die Festsetzung der Entschädigungen bedarf der Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Staatsministeriums.

(3) Die nach Absätzen 1 und 2 für eine Entscheidung oder eine Genehmigung zuständige Staatsbehörde hat — ausgenommen die Fälle der Untersagung des Einstellens und Ausbildens — das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge herzustellen. Soweit es sich um Ausbildungsberufe nach §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 des Berufsbildungsgesetzes handelt, ist in den Fällen der Untersagung des Einstellens und Ausbildens das Benehmen mit dem für die Berufsbildung nach Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium erforderlich.

#### Art. 6

(1) Der Landesausschuß für Berufsbildung (§ 54 des Berufsbildungsgesetzes) setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden.

(2) Die Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung führt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

#### Art. 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen Vom 23. Juni 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 wird das Wort „siebte“ durch „neunte“ ersetzt.
2. In Artikel 39 Absatz 1 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
3. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe der in den Staatshaushalt einzusetzenden Mittel wird in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Art. 21 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Berufsaufbauschulen bemessen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.  
München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung Vom 23. Juni 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (BayBS III S. 580) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist ein Kreditinstitut des Freistaates Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.“

- b) In Absatz 2 sind die Worte

„bayerische Staat“ durch „Freistaat Bayern“ zu ersetzen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 1 a

(1) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Satzung zu erhalten und um die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen.

(2) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatsbeauftragten.

(3) Der Staatsbeauftragte kann jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung verlangen, Aufschlüsse fordern, an den Verhandlungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen sowie die Einberufung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse verlangen.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Die Anstalt hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts- und Verkehrsstruktur Bayerns finanziell zu fördern; sie hat nach Weisung und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel Kreditinstitute eingeschaltet.

(3) Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Anstalt durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, beim Bund sowie bei anderen Stellen. Sie ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auszugeben.

(4) Sonstige Bankgeschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen.“

4. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

Die Anstalt hat im Auftrag und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern zu übernehmen sowie staatliche und staatsverbürgte Darlehen und Kredite zu überwachen.“

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Staatsregierung kann der Anstalt im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben übertragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte zuweisen.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt mindestens fünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere Vermögensgegenstände auf die Anstalt übertragen und das Grundkapital der Anstalt erhöhen. Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Anstalt erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.“

6. §§ 6 und 7 werden gestrichen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Satzung der Anstalt wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat die Satzung und ihre Änderungen zu veröffentlichen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten, mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied und den stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende kann durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes ordentliches Vorstandsmitglied vertreten werden.“

b) Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen von der Staatsregierung, die weiteren ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Mitglieder des Vorstands unbeschadet ihres Dienstvertrags jederzeit von der für ihre Bestellung zuständigen Stelle abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Vor der Bestellung und der Abberufung ist der Verwaltungsrat zu hören.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Anstalt werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. Diese Verträge schließt im Namen der Anstalt das Staatsministerium der Finanzen, das auch die Dienstbezeichnung der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Bestellung festsetzt.“

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die beiden weiteren“ durch die Worte „mindestens zwei weitere“ ersetzt und die Worte „oder ihre Stellvertreter“ gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr, zwei Vertretern des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, je einem Vertreter der Bayerischen Staatsbank, des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, der gewerblichen Wirtschaft sowie einem nicht-beamteten Vertreter der Vertriebenen.“

c) In Absatz 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Dienststelle oder Beendigung des Dienstverhältnisses.“

11. In § 13 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie alle an der Anstalt tätigen Personen haben über Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(2) Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit Interessen der Anstalt berührt werden, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Aufsichtsbehörde. Im übrigen erteilt der Vorsitzende des Vorstands den an der Anstalt tätigen Personen die Aussagegenehmigung. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

b) Der bisherige Absatz 2 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie allen an der Anstalt tätigen Personen ist es verboten, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu betreiben.“

13. §§ 16 und 17 werden gestrichen.

## 14. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten sinngemäß die Vorschriften des Aktienrechts.

(3) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen sowie den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmten und vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluß, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß fest, billigt den Geschäftsbericht und faßt Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Feststellung den Jahresabschluß zu veröffentlichen.

(6) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ist dem Obersten Rechnungshof vorzulegen, dem er als Grundlage für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528) durchzuführende Prüfung der Anstalt dient.“

## 15. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden darf;
2. von dem darnach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sonstige Rücklagen gebildet werden;
3. im übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn zweckgebunden für die Aufgaben der Anstalt zu verwenden hat. Zur Abrundung dieses Betrages kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.“

## 16. §§ 22, 23 und 24 werden gestrichen.

## 17. In §§ 25 und 26 sind die Worte „bayerische Staat“ zu ersetzen durch „Freistaat Bayern“.

## Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Abschnitts-, Paragraphen- und Absatzfolge unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen.

München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Altölgesetzes**

**Vom 23. Juni 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) sind

1. für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe die Bergämter,
2. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

## Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 23. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Landesverordnung**  
**über das Halten von Kettenhunden im Freien**

**Vom 12. Mai 1970**

Auf Grund des § 14 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein aus wärmedämmenden Stoffen hergestellter, angemessen großer Unterkunftsraum zur Verfügung stehen, der so angeordnet und beschaffen sein muß, daß den Tieren ausreichend Schutz, insbesondere vor den Unbilden der Witterung, geboten wird. Der Boden des Unterkunftsraumes muß eine als Lagerstatt für den Hund geeignete Auflage haben. Der Unterkunftsraum ist trocken und sauber zu halten.

## § 2

Die Grundfläche eines Zwingers — ohne Unterkunftsraum — muß der Größe und Zahl der Hunde angemessen sein und mindestens 6 qm betragen.

## § 3

(1) Werden Hunde angekettet gehalten, so ist dabei ein geeignetes und genügend breites Halsband zu verwenden. Die Kette muß mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die ihre Verkürzung durch Aufdrehen verhindern. Die Drahtstärke der Kette darf höchstens 3,2 mm betragen. Die ausreichend lange Kette muß an einem mindestens 6 m langen Laufseil (Laufstange, Laufdraht) befestigt sein. Das Laufseil und die Kette müssen so angebracht sein, daß der Unterkunftsraum ungehindert aufgesucht werden kann.

(2) Im Laufbereich des angeketteten Hundes dürfen keine die Bewegung des Hundes beeinträchtigenden Gegenstände vorhanden sein.

## § 4

Angekettet gehaltenen Hunden muß täglich ausreichend Möglichkeit zum Auslaufen gegeben werden.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Tierschutzgesetzes bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 12. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

## Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Das Donautal von Weltenburg bis Kelheim in den Gemarkungen Weltenburg, Stausacker, Kelheim und im ausmärkischen Forstbezirk „Hienheimer Forst“, Landkreis Kelheim, wird in einer Gesamtlänge von 4,6 km und einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 1,5 km in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat mit der eingeschlossenen Wasserfläche der Donau eine Größe von etwa 560 ha; es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke (Teilflächen mit (T) gekennzeichnet):

- a) Im ausmärkischen Forstbezirk „Hienheimer Forst“ Fl.-Nr. 1, 2, 2/2, 4/2 (T), 5/2,
- b) in der Gemarkung Kelheim  
Fl.-Nr. 1088/2 (T), 2006 (T), 2006/2, 2006/3, 2006/4, 2006/5, 2006/6, 2008, 2009/2 (T), 2125, 2125/1, 2129 (T), 2130 (T), 2131, 2132, 2132/2, 2133 (T), 2135, 2136, 2136/2, 2137, 2138, 2138/2, 2138/3, 2139, 2140/2 (T), 2141, 2143, 2145, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155/2, 2156, 2156/2, 2157 (T), 2158 (T), 2159, 2160, 2160/2, 2160/3, 2171, 2199/2;
- c) in der Gemarkung Stausacker  
Fl.-Nr. 98, 164/2, 370, 370/2, 371/2, 372, 372/2, 373, 373/2, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 381/2, 383, 385/2, 387/2, 389, 389/2, 391, 392, 393, 394, 394/2, 395, 397, 397/2, 398, 398/2, 398/3;
- d) in der Gemarkung Weltenburg  
Fl.-Nr. 1, 2, 3, 4, 4/2, 5, 6, 7, 48/10, 48/11, 428/2, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 437/2, 438, 439, 440, 440/2, 441, 442, 442/2, 443, 444, 445, 447, 448, 449, 450, 451 (T), 452 (T), 453 (T), 454 (T), 455 (T), 456 (T), 457 (T), 458 (T), 459 (T), 460 (T), 461 (T), 462, 464, 465, 466, 467, 468, 468/1, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 490/2, 490/3, 490/4, 490/5, 491, 492, 492/2, 492/3, 493, 493/2, 493/3, 493/4, 494, 495, 495/2, 495/3, 496 (T), 496/2, 497 (T), 499, 499/6, 499/7 (T), 499/8 (T), 499/9 (T), 550, 551, 551/2, 552, 553, 554, 554/2, 555, 556, 557, 558, 559, 562.

(2) Die Grenze bildet im Nordosten der Waldrand am Fuße des Michelsberges. Mit diesem zieht die Grenze an der Michelskirche und am ehemaligen Franziskanerkloster vorbei nach Norden zum Fußweg zur Befreiungshalle, verläßt diesen wieder in der ersten Wegbiegung in Nordrichtung und führt bis zum Ende der Kellergasse. Von hier aus zieht sie, weiter dem Waldrand folgend, in Nordwest-Richtung, überschreitet die Kreisstraße nach Hienheim und zieht westwärts bis zum Keltenwall (= „Römerschanze“), wo ein Waldweg von Südwesten kommend den Waldrand erreicht. Jetzt folgt die Grenze dem Westfuß des Keltenwalls, bis dieser am Forstweg vom Parkplatz Befreiungshalle zur „Antonimarter“ endet. Die Grenze folgt diesem Forstweg zur Antonimarter, von hier dem in westlicher Richtung abgehenden Weg, der zum Klostertalweg hinunter zieht. Sie verläuft hier mit dem Klostertalweg aufwärts bis

zur Südspitze der „Langwiese“ und folgt hier dem in Südwest-Richtung in den Wald eintretenden Weg, dem „Hienheimer Steig“. Nach 750 m, bei Punkt 479, biegt die Grenze mit einem nach Süden abgehenden Weg ab, der auch die Gemeindegrenze darstellt. Bei der ersten Biegung nach 75 m verläßt sie diesen wieder und folgt weiter südwärts einem Graben, der zugleich die Gemeindegrenze bildet, bis dieser nach 125 m in einen Waldweg mündet. Mit diesem Weg zieht jetzt die Grenze, die Gemeindegrenze verlassend, in Südwest-Richtung bis zum Waldrand, dann diesem entlang in Süd-Richtung weiter bis zur südlichsten Waldspitze und weiter zu der von Stausacker kommenden Straße. Dieser entlang verläuft die Grenze nordwärts, bis von links ein Waldweg einmündet (Gemeindegrenze). Hier springt die Grenze an das linke Donauufer und zieht mit diesem donauaufwärts bis Stausacker. Hier springt sie rechtwinklig über die Donau und trifft an die Stelle, wo die Straße zum Kloster in die Engstelle zwischen Donau und Felsen eintritt. Nach 35 m längs der Straße in Ostrichtung zieht die Grenze den fast senkrechten Hang hinauf in Richtung Nordnordost, wo sie auf den Weg zum Frauenberg trifft, knapp westlich des Keltenwalls. Die Grenze folgt diesem Weg südostwärts 50 m und biegt hier mit einem Feldweg, knapp östlich des Keltenwalls nach Norden und dann in einem Bogen nach Südosten ab. In einem Abstand von 100 m vom Keltenwall zieht die Grenze in Nordost-Richtung zu dem vom Nordende des Keltenwalls kommenden Weg. Diesem folgt sie nun in stets östlicher Richtung 1000 m bis zu seiner Einmündung. Hier folgt die Grenze dem nach Nordosten abgehenden markierten Weg nach Kelheim, dem „Weltenburger Weg“. Bei dessen Einmündung in die Staatsstraße 2233, nach 2,2 km, geht fast rechtwinklig zum „Weltenburger Weg“ talwärts — anfangs parallel und unmittelbar neben der Straße — ein Waldweg ab, der hinunter zur Südost-Ecke der Wiese beim alten Steinbruch führt. Diesem folgt die Grenze bis zur genannten Wiese, folgt dort dem Waldrand westwärts und zieht in gerader Verlängerung hinunter bis zur Donau. Sie läuft am südlichen Donauufer abwärts bis zur Mitte der großen Biegung (Flußkilometer 2415,5), springt dort an das Nordufer über und folgt der Nordseite des Klösterlweges bis zum ersten bebauten Grundstück. Hier folgt die Grenze dem Waldrand des Michelsberges hin zur Michelskirche.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kelheim.

### § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

- g) Kahlhiebe über 0,25 ha durchzuführen.

#### § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmittel, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch gestört werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- f) den Motorbootspport auf der Donau auszuüben;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der forstlichen Kennzeichnung der Waldabteilungen dienen; Wegmarkierungen, Ortschaften- und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden;
- i) in den Felsen zu klettern.

#### § 5

- (1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Absatz 2 errichtet, Entwässerungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei dienen;
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayerisches Wassergesetz;
- d) Durchfahrten von Sportmotorbooten durch die „Weltenburger Enge“, sofern für sie von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine Einzelgenehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz erteilt worden ist.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung

von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Buchst. a bis h dieser Verordnung zuzulassen. Das Landratsamt Kelheim wird ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 4 Buchst. i dieser Verordnung zur Förderung der bergsteigerischen Ausbildung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

#### § 6

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

#### § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 18. Juni 1938 über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ (Bayerischer Regierungsanzeiger Nr. 186 vom 5. Juli 1938) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Niederbayern unter Nr. 1 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 14. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

### Verordnung

**über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien**

**Vom 15. Mai 1970**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns haben ihren Sitz in München. Sie sind Behörden der Mittelstufe und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet.

#### § 2

(1) Der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Die Bayerische Staatsbibliothek in München,  
die Provinzialbibliothek Amberg,  
die Regierungsbibliothek Ansbach,  
die Hofbibliothek Aschaffenburg,  
die Staatsbibliothek Bamberg,  
die Studienbibliothek Dillingen,  
die Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt,  
die Provinzialbibliothek Neuburg a. d. Donau,  
die Staatliche Bibliothek Passau,  
die Staatliche Bibliothek Regensburg und  
die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien.

(2) Der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv München sowie die Staatsarchive Amberg, Bamberg, Coburg, Landshut, Neuburg a. d. Donau, Nürnberg und Würzburg.

## § 3

Die Staatlichen Beratungsstellen für Volksbüchereien führen künftig die Bezeichnung „Staatliche Beratungsstellen für öffentliche Büchereien“.

## § 4

(1) Der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken wird ein Fachreferat für das öffentliche Büchereiwesen eingegliedert. Gleichzeitig entfällt das Amt des Ministerialbeauftragten für das Volksbüchereiwesen.

(2) Der Leiter des Fachreferats wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Er ist dem Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken unmittelbar unterstellt.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 3 der Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Bayreuth vom 21. Dezember 1935 (BayBS II S. 627),
2. § 3 der Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Nürnberg vom 8. März 1941 (BayBS II S. 628),
3. § 3 der Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Augsburg vom 20. April 1943 (BayBS II S. 628),
4. die Bekanntmachung über die Umbenennung der Staatlichen Volksbüchereistellen vom 11. September 1953 (BayBSVK S. 1146) und
5. soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen,
  - a) Nr. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Würzburg vom 2. März 1955 (BayBSVK S. 1434),
  - b) Ziffer II. der Bekanntmachung über Förderung der Volksbüchereien vom 17. Juli 1953 (BayBSVK S. 1099).

München, den 15. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Prüfungsordnung  
für die Höheren Wirtschaftsfachschulen  
in Bayern**

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (S. 19), zuletzt geändert durch Art. 24 Schulpflichtgesetz (SchPG) vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende des Studiums dienen:

- a) die Semesterprüfung I,
- b) die Vorprüfung,
- c) die Semesterprüfung V  
(1. Teil der staatlichen Abschlußprüfung),
- d) die Betriebswirteprüfung  
(2. Teil der staatlichen Abschlußprüfung).

## § 2

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |              |       |   |
|--------------|-------|---|
| sehr gut     | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,   |
| gut          | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,   |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,   |
| ausreichend  | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,  |
| mangelhaft   | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend   | (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                |

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten aus mehreren Einzelleistungen wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. Als Fachnote ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00—1,50 = Note 1	3,51—4,50 = Note 4
1,51—2,50 = Note 2	4,51—5,50 = Note 5
2,51—3,50 = Note 3	5,51—6,00 = Note 6

## § 3

Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Übungen,  
Arbeiten während des Semesters, Wahlfächer

(1) Von jeder Höheren Wirtschaftsfachschule wird vor Beginn jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben, an welchen Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Übungen die Studierenden teilzunehmen haben. Über den regelmäßigen Besuch werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

(2) In allen Fächern können Semesterarbeiten, Referate und Hausarbeiten gefordert werden, die bewertet werden.

(3) In Wahlfächern wird nur dann eine Note erteilt, wenn sich der Studierende der Prüfung unterzieht.

## § 4

Durchführung der Prüfungen

(1) Zeit und Ort der Prüfungen und die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens eine Woche vor deren Beginn durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgemacht.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Prüfungsarbeiten, Prüfungsergebnisse und alle Prüfungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Studierenden können Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen.

## § 5

Prüfungsgebühren

(1) Für die Prüfungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

für die Semesterprüfung V 15,— DM.  
für die Betriebswirteprüfung 30,— DM.

(2) Für die Fremdenprüfung werden folgende Gebühren festgesetzt:

für den ersten Prüfungsabschnitt 50,— DM.  
für den zweiten Prüfungsabschnitt 60,— DM.

(3) Die Prüfungsgebühren sind bei der von der Höheren Wirtschaftsfachschule bestimmten Stelle einzuzahlen.

#### § 6

##### Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich schriftlich.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer in einer schriftlichen Prüfungsarbeit die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten, wird er in diesem Fach mündlich geprüft, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die mündliche Prüfung dauert 10 bis 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch führt der Fachdozent in Gegenwart eines zweiten Dozenten, der bei der Semesterprüfung I durch den Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule, in den übrigen Fällen durch den jeweiligen Prüfungsausschuß bestimmt wird.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note „ungenügend“ erhalten hat. Zwei Noten „mangelhaft“ zählen wie eine Note „ungenügend“.

#### § 7

##### Versäumnis von Prüfungen

(1) Nimmt ein Studierender an einer der vorgeschriebenen Prüfungen oder an einem Prüfungsfach aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, so erhält er in den nicht abgelegten Prüfungsfächern die Note „ungenügend“.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfung, so kann er diese zum nächsten Prüfungstermin nachholen; einer Wiederholung des Semesters bedarf es hierzu nicht. Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung in weniger als vier Prüfungsfächern nicht teilnehmen, so erhält er einen Termin zur Nachholung der versäumten Prüfungsarbeiten. Der Nachweis über die Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, bei Krankheit durch ärztliches Zeugnis.

(3) Ob ein Prüfungsteilnehmer die Gründe für ein Versäumnis zu vertreten hat, entscheidet bei der Semesterprüfung I der Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule, bei den übrigen Prüfungen der Prüfungsausschuß.

#### § 8

##### Rücktritt

Tritt ein Studierender nach Beginn der von ihm abzulegenden Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

#### § 9

##### Unterschleif, Täuschung

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen sucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält in diesem Prüfungsfach die Note „ungenügend“. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn die zur Facharbeit abgegebene Versicherung unwahr ist.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann bei Semesterprüfungen der Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule im Benehmen mit dem Fachdozenten, bei der Vorprüfung und Betriebswirteprüfung der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich bekannt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 in gleicher Weise. Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend zu berücksichtigen; bereits ausgehändigte Prüfungsbescheinigungen, Prüfungszeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

#### § 10

##### Mitteilung über Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Die Mitteilung über das Nichtbestehen der Semesterprüfung I und der Vorprüfung wird vom Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule, in den übrigen Fällen vom Vorsitzenden des staatlichen Prüfungsausschusses ausgestellt.

#### B) Semesterprüfung I

#### § 11

##### Durchführung der Semesterprüfung I

(1) Am Ende des ersten Semesters wird eine Semesterprüfung I durchgeführt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden Pflicht.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Buchführung und Bilanz, Volkswirtschaftslehre, Recht, Deutsch, Englisch, Mathematik.

(3) Die Aufgaben werden vom jeweiligen Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule gestellt. Ebenso wird verfahren bei der Zulassung von Hilfsmitteln.

(4) Die Arbeitszeit für jede schriftliche Prüfungsarbeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Der Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule kann auf Antrag des Fachdozenten eine andere Arbeitszeit für eine schriftliche Prüfungsarbeit festsetzen.

(5) Die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch den jeweiligen Fachdozenten.

#### § 12

##### Bestehen der Semesterprüfung I

Die Semesterprüfung I ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat.

#### § 13

##### Prüfungsbescheinigung und Vorrücken

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Semesterprüfung I wird durch den Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Wer die Semesterprüfung I bestanden hat, kann in das folgende Semester aufgenommen werden.

#### § 14

##### Wiederholung der Semesterprüfung I

(1) Eine Semesterprüfung I kann nur einmal wiederholt werden, sofern auch das erste Semester wiederholt wird.

(2) Eine Wiederholung des ersten Semesters ist in der Regel nicht möglich, wenn in zwei Fächern die Note „ungenügend“ erzielt wurde; zwei Noten „mangelhaft“ zählen als eine Note „ungenügend“. Der Direktor kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

## C) Vorprüfung

## § 15

## Zweck der Prüfung

Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Voraussetzungen für die Fortführung des Studiums erfüllen und die in den ersten drei Semestern vermittelten Kenntnisse besitzen.

## § 16

## Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Vorprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an: Der Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule als Vorsitzender und sein Vertreter, die Leiter der dritten Semester.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 17

## Durchführung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung wird am Ende des dritten Semesters durchgeführt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden Pflicht.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Absatzwirtschaft mit Werbung, Zahlungsverkehr und Finanzierung, Rechnungswesen (Buchführung und Bilanz, Kosten- und Leistungsrechnung), Betriebsstatistik, Grundlagen der Organisation und Datenverarbeitung, Steuerlehre, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Mathematik.

(3) Die Aufgaben werden vom jeweiligen Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gestellt. Ebenso wird verfahren bei der Zulassung von Hilfsmitteln.

(4) Die Arbeitszeit für jede schriftliche Prüfungsarbeit beträgt in der Regel drei Stunden; der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachdozenten eine andere Arbeitszeit für eine schriftliche Prüfungsarbeit festsetzen.

(5) Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch den jeweiligen Fachdozenten.

## § 18

## Bestehen der Vorprüfung

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat.

## § 19

## Zeugnis und Vorrücken

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorprüfung wird durch den Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern und in den Wahlfächern erzielten Noten und die Durchschnittsnote enthält. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aus den in den Prüfungsfächern erzielten Noten auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(2) Wer die Semesterprüfung bestanden hat, kann in das folgende Semester aufgenommen werden.

## § 20

## Wiederholung der Vorprüfung

(1) Eine nichtbestandene Vorprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das dritte Semester wiederholt wird.

(2) Die Vorprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin freiwillig wiederholt werden; einer Wiederholung des dritten Semesters bedarf es hierzu nicht. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

## D) Semesterprüfung V

## (Erster Teil der staatlichen Abschlußprüfung)

## § 21

## Zweck der Semesterprüfung V

Die Semesterprüfung V ist Teil der staatlichen Abschlußprüfung. Durch die Semesterprüfung V sollen die Studierenden ihren Ausbildungsstand in den auslaufenden Fächern nachweisen.

## § 22

## Staatlicher Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Semesterprüfung V wird ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an

- a) der Vorsitzende und sein Vertreter, die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt werden,
- b) der Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule und sein Vertreter,
- c) die Abteilungsleiter. Hat die Höhere Wirtschaftsfachschule keine Abteilungsleiter, so treten an deren Stelle die Leiter der sechsten Semester.

(2) Fachvertreter aus Wirtschaft und Verwaltung können beratend mitwirken. Sie sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) über Aufgabenstellung und die Zulassung von Hilfsmitteln auf Grund der Vorschläge der Fachdozenten zu entscheiden,
- b) über Abweichungen von der regelmäßigen Prüfungszeit zu entscheiden,
- c) über Prüfungsvergünstigungen für einzelne Prüfungsteilnehmer zu entscheiden,
- d) die Prüfungsergebnisse festzulegen,
- e) über sonstige Prüfungsvorkommnisse zu entscheiden.

## § 23

## Durchführung der Semesterprüfung V

(1) Am Ende des fünften Semesters wird eine Semesterprüfung V durchgeführt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden Pflicht. Von der Teilnahme bleibt ausgeschlossen, wer die Prüfungsgebühr nicht eingezahlt hat.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich in Deutsch, Staatslehre und Politische Soziologie, in den nach dem Studienplan auslaufenden Fächern und in den auslaufenden Teilen des Wahlpflichtbereichs.

(3) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf den Lehrstoff des vierten und fünften Semesters. Die Aufgaben werden vom jeweiligen Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule gestellt. Ebenso wird verfahren bei der Zulassung von Hilfsmitteln.

(4) Die Arbeitszeit für die Prüfungsarbeiten beträgt in der Regel vier Stunden je Prüfungsfach. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Fachdozenten eine kürzere Arbeitszeit für eine schriftliche Prüfungsarbeit festsetzen.

(5) Die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch den jeweiligen Fachdozenten. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers findet eine Zweitkorrektur statt; den Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß. Weichen beide Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

#### § 24

##### Bestehen der Semesterprüfung V

(1) Die Semesterprüfung V ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat.

(2) Der Wahlpflichtbereich gilt als ein Prüfungsfach. Über die Leistungen in den auslaufenden Teilen des Wahlpflichtbereichs wird für die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung eine Fachnote erteilt. Eine mündliche Prüfung findet in diesen Teilen nicht statt.

#### § 25

##### Prüfungsbescheinigung und Vorrücken

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Semesterprüfung V wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Wer die Semesterprüfung V bestanden hat, kann in das sechste Semester aufgenommen werden.

#### § 26

##### Wiederholung der Semesterprüfung V

(1) Die nichtbestandene Semesterprüfung V kann nur einmal wiederholt werden, sofern auch das fünfte Semester wiederholt wird.

(2) Die Semesterprüfung V kann freiwillig zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; einer Wiederholung des Semesters bedarf es nicht. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

#### E) Betriebswirteprüfung (Zweiter Teil der staatlichen Abschlußprüfung)

#### § 27

##### Zweck der Betriebswirteprüfung

(1) Die Betriebswirteprüfung schließt das Studium an der Höheren Wirtschaftsfachschule ab.

(2) Durch die Betriebswirteprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie auf Grund ihres Fachwissens und ihres Bildungsstandes die Befähigung für die Erfüllung qualifizierter Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung besitzen.

#### § 28

##### Staatlicher Prüfungsausschuß

(1) § 22 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß hat zusätzlich die Aufgabe, über die Zulassung zur Betriebswirteprüfung zu entscheiden.

#### § 29

##### Meldung zur Betriebswirteprüfung

(1) Die Studierenden des sechsten Semesters haben sich zur Prüfung zu melden. Bei der Meldung sind vorzulegen:

- Zwei Semesterarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden,
- die Teilnahmescheine über die regelmäßige Teilnahme an zwei vorgeschriebenen Arbeitsgemeinschaften, Seminaren oder Übungen,
- die Facharbeit, die nicht schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde,
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(2) Der Meldetermin wird spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben.

(3) Zur Betriebswirteprüfung wird nicht zugelassen, wer die Prüfungsgebühr nicht eingezahlt hat.

(4) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, kann am folgenden Prüfungstermin nur teilnehmen, wenn er das sechste Semester wiederholt.

#### § 30

##### Facharbeit

(1) Jeder Studierende hat während des Studiums eine Facharbeit zu fertigen. Er kann wählen, aus welchem Lehrfach er seine Facharbeit fertigt.

(2) Das Thema der Facharbeit bedarf der Genehmigung durch den Fachdozenten. Die Genehmigung erfolgt frühestens zwei Wochen vor dem Ende des vierten Semesters. Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

(3) Der Fachdozent bestimmt den Termin für die Abgabe der Facharbeit; er kann eine Terminverlängerung zubilligen. Die Facharbeit muß bis zur Meldung zur Betriebswirteprüfung bewertet sein.

(4) Die Facharbeit ist in Maschinenschrift zu fertigen und in doppelter Ausfertigung abzugeben.

(5) Am Schluß der Facharbeit hat der Studierende zu erklären:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben sowie wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet habe.“

(6) Beurteilung und Bewertung der Facharbeit erfolgen durch den Fachdozenten, der das Thema genehmigt hat.

(7) Wurde die Facharbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so hat der Studierende eine neue Facharbeit mit einem anderen Thema zu fertigen.

#### § 31

##### Durchführung der Betriebswirteprüfung

(1) Die Betriebswirteprüfung findet am Ende des letzten Semesters statt. Der Prüfungsplan wird durch den Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule festgesetzt.

(2) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer des letzten Semesters und des Wahlpflichtbereichs. Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Stoff des zweiten Studienabschnittes (viertes bis sechstes Semester).

(3) Die Prüfung erfolgt in allen Prüfungsfächern schriftlich. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsfach vier Stunden; der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachdozenten in begründeten Fällen eine Abweichung von dieser Prüfungszeit genehmigen.

(4) Die Aufgaben werden vom Fachdozenten gestellt; er schlägt die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel vor. Die Entscheidung über die Aufgabenstellung und die Zulassung der Hilfsmittel trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch den jeweiligen Fachdozenten. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers findet eine Zweitkorrektur statt; den Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß. Weichen beide Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Note.

### § 32

#### Ergebnis der staatlichen Abschlußprüfung

(1) Die Note in einem Prüfungsfach ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung; sofern eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen.

(2) Das Ergebnis der staatlichen Abschlußprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Fachnoten der Semesterprüfung V (ohne die Fachnote für den Wahlpflichtbereich),
- b) der Fachnote für die Facharbeit.
- c) den Fachnoten der Betriebswirteprüfung (einschließlich der Fachnote für den Wahlpflichtbereich).

(3) Im Wahlpflichtbereich wird aus den Einzelleistungen der staatlichen Abschlußprüfung eine Fachnote gebildet.

(4) Die staatliche Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn einschließlich der Fachnoten aus der Semesterprüfung V in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erzielt wurde. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn in Betriebswirtschaftslehre oder im Wahlpflichtbereich die Note „mangelhaft“ erzielt wurde. Ergebnisse in Wahlfächern zählen hierbei nicht.

(5) Das Gesamturteil über die Prüfungsleistungen wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten gebildet; dabei zählt die Fachnote für den Wahlpflichtbereich doppelt. Wahlfächer bleiben unberücksichtigt.

Das Gesamturteil lautet:

Mit Auszeichnung bestanden	bei einem Durchschnitt von 1,00—1,50
Gut bestanden	bei einem Durchschnitt von 1,51—2,50
Befriedigend bestanden	bei einem Durchschnitt von 2,51—3,50
Bestanden	bei einem Durchschnitt von 3,51—4,50

Die Berechnung erfolgt auf zwei Dezimalstellen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 33

#### Wiederholung der staatlichen Abschlußprüfung

(1) Eine nicht bestandene staatliche Abschlußprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das sechste Semester wiederholt wird. Die Leistungen aus der Semesterprüfung V werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, soweit sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet waren.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung deshalb nicht bestanden, weil er in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat, so beschränkt sich die Wiederholung der Prüfung auf diese Prüfungsfächer; die übrigen Ergebnisse der erstmals abgelegten Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. In diesem Falle braucht das sechste Semester nicht wiederholt wer-

den. Die staatliche Abschlußprüfung ist in diesem Falle bestanden, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(3) Die Prüfung kann freiwillig wiederholt werden; einer Wiederholung des sechsten Semesters bedarf es hierzu nicht. Eine Wiederholung der Facharbeit ist dabei nicht möglich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

### § 34

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene staatliche Abschlußprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Fachnoten aus der Semesterprüfung V, die Fachnote für die Facharbeit und die Fachnoten der Betriebswirteprüfung, ferner die Ergebnisse aus den Wahlfächern und die Durchschnittsnote aus der Vorprüfung enthalten sind.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des staatlichen Prüfungsausschusses und vom Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

### § 35

#### Graduierung

(1) Wer die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat, wird ohne besonderen Antrag zum „Betriebswirt (grad.)“ graduiert und erhält hiervon neben dem Zeugnis eine Urkunde.

(2) Die Urkunde über die Graduierung wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch den Vorsitzenden des staatlichen Prüfungsausschusses ausgestellt.

#### F) Prüfung für Nichtstudierende (Fremdenprüfung)

### § 36

#### Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung für Nichtstudierende umfaßt

- a) die Vorprüfung in den Fächern  
Grundlagen der Absatzwirtschaft mit Werbung, Zahlungsverkehr und Finanzierung, Buchführung und Bilanz, Kosten- und Leistungsrechnung, Betriebsstatistik, Grundlagen der Organisation und Datenverarbeitung, Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Mathematik;

b) die Facharbeit und die Betriebswirteprüfung einschließlich der Fächer der Semesterprüfung V.

(2) Die Prüfung ist in zwei Abschnitten (Absatz 1 Buchst. a) und b)) abzulegen. Beide Prüfungsabschnitte sind an der gleichen Höheren Wirtschaftsfachschule abzulegen.

(3) Von der Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) sind Nichtstudierende befreit, die bereits an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule eine Vorprüfung bestanden haben, die bei der Meldung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Absatz 2 Satz 2 bleibt in diesem Fall unanwendbar.

### § 37

#### Zulassung

(1) Zur Fremdenprüfung kann zugelassen werden, wer

- a) im Zeitpunkt der Anmeldung seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz in Bayern hat,

- b) eine den Aufnahmebedingungen für die öffentlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen in Bayern entsprechende schulische Vorbildung nachweist,
- c) nach Abschluß einer kaufmännischen Lehre eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder insgesamt eine achtjährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, oder im Fall des § 36 Abs. 3 nach Ablegung der Vorprüfung insgesamt eine zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- d) die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

(2) Nicht zugelassen werden Bewerber,

- a) die bereits eine Höhere Wirtschaftsfachschule besucht und auf Grund ihrer Leistungen ein Semester oder die Vorprüfung oder Betriebswirteprüfung nicht wiederholen dürfen.
- b) von einer Höheren Wirtschaftsfachschule aus anderen Gründen ausgeschlossen wurden,
- c) gegen deren Persönlichkeit auf Grund des Führungsnachweises erhebliche Bedenken bestehen.

(3) Die Zulassung erfolgt nur an öffentlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der staatliche Prüfungsausschuß (§ 22).

(5) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Die Zulassung kann zurückgestellt werden, wenn die Zahl der Bewerber die Durchführung der Prüfungen für die ordentlichen Studierenden beeinträchtigt würde.

#### § 38

##### Meldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Direktor der öffentlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen zu stellen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs,
- b) amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
- c) Zeugnisse über die schulische und berufliche Vorbildung in beglaubigter Abschrift,
- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit in beglaubigter Abschrift,
- e) Angaben und Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung,
- f) Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine öffentliche oder staatlich anerkannte Höhere Wirtschaftsfachschule besucht hat, gegebenenfalls unter Angabe der Höheren Wirtschaftsfachschule und der Zeit; erworbene Zeugnisse sind beizugeben,
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(2) Bei der Meldung ist anzugeben, in welchem Wahlpflichtbereich die Prüfung abgelegt wird.

#### § 39

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Für die Durchführung der Prüfungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Vorprüfung, die Facharbeit und die Betriebswirteprüfung der ordentlichen Studierenden.

(2) Die Bewerber haben sich, abgesehen vom Fall des § 36 Abs. 3, zunächst der Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) in den in § 36 Abs. 1 Buchst. a bestimmten Fächern zu unterziehen. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Ablegung des zweiten Prüfungsabschnittes.

(3) Die Prüfungsteilnehmer lassen sich nach bestandener Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) vom Fachdozenten das Thema der Facharbeit genehmigen.

(4) Der zweite Prüfungsabschnitt ist spätestens drei Semester nach der bestandenen Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) an der gleichen Höheren Wirtschaftsfachschule abzulegen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Facharbeit termingerecht abgeliefert und mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(5) Prüfungsteilnehmer, die von der Vorprüfung (ersten Prüfungsabschnitt) befreit sind, lassen sich vom Fachdozenten das Thema der Facharbeit genehmigen. Die Prüfung ist spätestens zwei Semester nach der Zulassung abzulegen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Facharbeit termingerecht abgeliefert und mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

#### § 40

##### Bescheinigungen, Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) Wer die Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung aus der die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Durchschnittsnote ersichtlich sind.

(2) Wer die staatliche Abschlußprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis (§ 34) und die Urkunde über die Graduierung (§ 35). Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß die Prüfung als Nichtstudierender abgelegt wurde.

#### § 41

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein nichtbestandener Prüfungsabschnitt kann zum nächsten planmäßigen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

(2) Jeder Prüfungsabschnitt kann zum nächsten planmäßigen Prüfungstermin einmal freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

#### G) Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 42

##### Prüfung von Studierenden eines fünfsemestrigen Studienganges

Soweit Studierende ihr Studium nach früher geltenden Bestimmungen nach fünf Semestern abschließen, ist die Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Semesterprüfung V am Ende des fünften Semesters tritt eine Prüfung am Ende des vierten Semesters in den auslaufenden Fächern.

#### § 43

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Graduierung der an öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschulen ausgebildeten Betriebswirte vom 16. Februar 1967 Nr. III/10 - 13/17 154 (St.Anz. Nr. 8) außer Kraft.

München, den 15. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die Genehmigung von Ausnahmen nach  
Art. 32 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz**

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des Art. 32 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz — AGFlurbG — vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Flurbereinigungsdirektionen werden ermächtigt, Ausnahmen nach Art. 32 Abs. 2 AGFlurbG zu genehmigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.  
München, den 15. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über Aufnahmebedingungen und Prüfungs-  
ordnung der Vorkurse an den staatlichen In-  
genieurschulen in Bayern**

Vom 20. Mai 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Art. 24 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung der Vorkurse an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 28. Januar 1963 (GVBl. S. 28) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Höhere Schulen, Mittelschulen“ durch die Worte „Gymnasien, Realschulen“ ersetzt.
- In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die die Technikerprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in Bayern erfolgreich abgelegt haben und nach Absatz 3 an der Vorkursschlußprüfung teilnehmen wollen, werden auf Antrag von der Prüfung in den Fächern befreit, in denen sie im Technikerzeugnis mindestens die Note ausreichend erzielt haben. Die Befreiung setzt voraus, daß nach den Feststellungen der den Vorkurs führenden Schule, an der die Vorkursschlußprüfung abgelegt werden soll, die Ausbildung der Technikerschule in dem betreffenden Fach mit der des Vorkurses gleichwertig ist. Ein Antrag auf Befreiung von der Vorkursschlußprüfung in einem oder mehreren Fächern kann nur bei der der betreffenden Technikerschule nächstgelegenen, einen Vorkurs führenden öffentlichen Schule gestellt werden, an der dann die Prüfung in den übrigen Fächern der Vorkursschlußprüfung abzu-legen ist.“

- In § 23 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In den Fällen des § 9 Abs. 4 werden im Vorkurs-Abschlußzeugnis nur diejenigen Fächer

aufgeführt, in denen im Vorkurs eine Prüfung abgelegt wurde. Bei den Fächern, in denen der Prüfling von der Prüfung befreit wurde, ist im Vorkurs-Abschlußzeugnis ein Hinweis anzubringen, daß die Note des betreffenden Faches im Technikerzeugnis maßgebend ist. Wurde eine Befreiung ausgesprochen, wird von einer Gesamtnote im Vorkurs-Abschlußzeugnis abgesehen. Sofern es bei der Gewährung einer Förderung unter anderem auf die Gesamtnote im Vorkurs-Abschlußzeugnis ankommt, wird diese für Förderungszwecke unter Heranziehung der entsprechenden Noten des Technikerzeugnisses als arithmetisches Mittel gebildet.“

- § 26 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Prüfling hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.“

- In Abschnitt III wird unter den „Schlußbestimmungen“ folgender § 26 a angefügt:

„§ 26 a

Die Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung gelten gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 EUG auch für die an kommunalen Schulen geführten Vorkurse und die staatlich anerkannten privaten Vorkurse. Sie gelten nicht für die Vorkurse an Ingenieurschulen für Landbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.  
München, den 20. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Landesverordnung  
über die befristete Aufhebung der Schonzei-  
ten für Rotwild in den Jagdjahren 1970, 1971  
und 1972**

Vom 22. Mai 1970

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4a und Nr. 4c und des Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Landesverordnung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) über die Jagdzeiten und von § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343, ber. GVBl. 1969 S. 27 und S. 122) darf aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden die Jagd auf geringe Rothirsche der Klasse IIIb sowie auf nichtführende Tiere und Schmaltiere des weiblichen Rotwildes in den Rotwildgebieten Oberbayern, Schwaben, Bayerischer Wald, Hohenfels, Grafenwöhr-Pressath und Fichtelgebirge in den Jagdjahren 1970, 1971 und 1972 bereits ab 1. Juli ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.  
München, den 22. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung für die  
Gymnasien in Bayern  
Vom 26. Mai 1970**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1967 (GVBl. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. e) wird das Wort „Wirtschaftsgymnasium“ durch die Worte „Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gesuche um Beurlaubung sind bei der Schule rechtzeitig einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist:  
a) der Klassenleiter bei Erholungsurlaub und Beurlaubungen bis zu 2 Schultagen,  
b) der Direktor bei Beurlaubungen für drei bis 14 Schultage,  
c) der Ministerialbeauftragte in sonstigen Fällen.“
3. § 19 erhält folgende Fassung:  
„§ 19 Schullaufbahnberatung  
Die Schule führt über den Schüler einen Bogen zur Schullaufbahnberatung.“
4. § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder — spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses — in die vorige Klasse zurücktreten.“
5. § 25 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Außerdem ist der Ministerialkommissär berechtigt, Schüler nach seinem Ermessen in die mündliche Prüfung zu verweisen.“
6. § 27 Abs. 1 Buchst. b) wird aufgehoben; der bisherige Buchst. c) wird Buchst. b).
7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wer ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein (Privatschüler) die Reifprüfung ablegen will, muß sich dieser an einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür bestimmten Schule unterziehen. Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Schule.“
8. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch die Worte „ohne schuldhaftes Zögern“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
10. In § 40 Abs. 4 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 26. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienst-  
bezüge, der Unterhaltszuschüsse und der Bei-  
hilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten (ohne Staatsforstver-  
waltung)**

Vom 1. Juni 1970

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge, der Unterhaltszuschüsse und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. außerdem

- a) der Regierung von Oberbayern für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Landsberg a. Lech;
  - b) der Regierung von Niederbayern für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Schönbrunn bei Landshut;
  - c) der Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf und für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Triesdorf;“
2. In § 1 Nr. 3 wird der Bezeichnung „der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt“ das Wort „Weihenstephan“ angefügt;

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der Landwirtschaftsämter;
2. außerdem
  - a) der Regierung von Oberbayern für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Landsberg a. Lech;
  - b) der Regierung von Niederbayern für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Schönbrunn b. Landshut;
  - c) der Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf und für die Beamten an der Ingenieur- und Technikerschule für Landbau in Triesdorf;

3. den Flurbereinigungsdirektionen für ihre Beamten ohne den Leiter;
4. der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz für ihre Beamten ohne den Leiter;
5. der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau für ihre Beamten ohne den Leiter.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft.

München, den 1. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Aufhebung  
des Landwirtschaftsamtes Erlangen  
Vom 5. Juni 1970**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Das Landwirtschaftsamt Erlangen wird aufgehoben.

## § 2

Der Amtsbereich des bisherigen Landwirtschaftsamtes Erlangen wird dem Amtsbereich des Landwirtschaftsamtes Fürth zugeteilt.

## § 3

Die Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsamter vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 305) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Landwirtschaftsamter vom 26. September 1957 (GVBl. S. 301) wird entsprechend geändert.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 5. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Landesverordnung  
zur Änderung viehseuchenrechtlicher  
Vorschriften  
Vom 8. Juni 1970**

Auf Grund : § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (BayBS II S. 152) und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert am 23. Juli 1969 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird „Regierung oder der von dieser ermächtigten Stelle“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;

2. in § 16 wird „die Wehrbereichsverwaltung“ ersetzt durch: „das Wehrbereichskommando“;
3. in § 26 Abs. 1 und 2 wird „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;
4. in § 30 Abs. 4 wird gestrichen: „die Regierung“; an die Stelle des Wortes „genehmigen“ tritt: „genehmigt werden“;
5. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Eine Beschränkung der Abschächtung auf Teile des Bestandes ist nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Seuche nicht weiter übertragen wird.“;
6. in § 40 werden gestrichen: „in den“ und „von der Regierung festgesetzten Bedingungen“;
7. § 62 erhält folgende Fassung:

## „§ 62

Zuständige Behörden zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) sind

1. die Regierung im Sinn des § 1 Abs. 2, des § 14 Abs. 3 und des § 15 Abs. 3,
2. der Amtstierarzt im Sinn des § 7,
3. die Gemeinde im Sinn des § 11 Abs. 3 und des § 12 Abs. 2,
4. die Kreisverwaltungsbehörde in den übrigen Fällen.“;
8. in § 67 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen: „deutscher“;
9. § 70 erhält folgende Fassung:

## „§ 70

(1) Nutz- und Zuchtrinder aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein dürfen nur eingeführt werden, wenn

1. die Tiere mit dauerhaften Ohrmarken gekennzeichnet sind und
2. amtstierärztlich bescheinigt ist, daß die Tiere aus Beständen stammen, in denen während der letzten zwölf Monate eine Blutuntersuchung auf Leukose ein negatives Ergebnis hatte und daß keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand schließen lassen. Die amtstierärztliche Bescheinigung darf nicht früher als vier Wochen vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

(2) Die eingeführten Rinder unterliegen der amtstierärztlichen Entladeuntersuchung, wobei die nach Absatz 1 geforderten Bescheinigungen vorzulegen sind. Bis zur amtstierärztlichen Entladeuntersuchung sind die Tiere von anderen Klautentieren abzusondern. Die Untersuchung ist rechtzeitig vom Einführenden zu veranlassen.

(3) Verbotswidrig eingeführte Rinder, die nicht sofort wieder aus Bayern weggebracht werden, sind so lange im Gehöft des Empfängers amtlich zu beobachten bis

1. für sie ein negatives Untersuchungsergebnis einer Veterinäruntersuchungsanstalt auf Leukose und
2. die nach Absatz 1 geforderte amtstierärztliche Bescheinigung über den Herkunftsbestand vorliegt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Rinder, die in Bestände eingestellt werden, in denen Rinder nur zur Mast gehalten werden.“;

10. die §§ 71 bis 75 werden gestrichen;

11. § 77 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Satz 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von

Einhufern — Einhufer-Einfuhrverordnung — vom 27. Juni 1969 (BGBl. I S. 693);

12. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrerleichterungen des Absatzes 1 gelten nicht, wenn Grenzbewohner Tiere zur Stallfütterung, zum Verbringen auf Messen, Märkte oder Ausstellungen oder Einhufer zum Belegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung vorübergehend in die Zollgrenzzone einführen.“;

13. § 78 wird gestrichen.

## § 2

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153), zuletzt geändert am 1. Februar 1968 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Aufgehoben werden §§ 4, 9, 11, 28, § 56 Satz 3, §§ 121, 150 Abs. 2, § 170 Abs. 2 Buchst. c, § 261 Abs. 6 und Anlage X, §§ 289 bis 300, § 308 Abs. 1 letzter Satz, §§ 334 und 337 Nr. 5;
2. in § 23 Abs. 2 wird gestrichen: „mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern“;
3. in § 24 wird „mit Genehmigung der Regierung“ ersetzt durch: „durch die Kreisverwaltungsbehörde“;
4. in § 44 wird „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“; die Sätze 2 und 3 werden gestrichen;
5. in § 62 wird gestrichen: „mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern“;
6. in § 68 Abs. 3 wird „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;
7. in § 72 wird das Wort „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;
8. in § 90 wird „des Staatsministeriums des Innern“ ersetzt durch „der Regierung“;
9. in § 94 wird „Das Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch „Die Regierung“;
10. in § 96 wird „das Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch: „die Regierung“;
11. in der Überschrift des Abschnittes II Nr. 1 wird gestrichen: „Wild- und Rinderseuche“;
12. in § 116 Abs. 1 wird gestrichen: „mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern“;
13. § 120 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Abhäuten ist nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zulässig; die Häute sind sofort für die Dauer von 48 Stunden in eine wässrige Salzsäure-Kochsalzlösung (Pickelflüssigkeit) einzulegen; zur Herstellung der Pickelflüssigkeit sind neun Liter Salzsäure und 12 Kilogramm Kochsalz auf 100 Liter Wasser zu verwenden.“;
14. in § 141 wird „mit Genehmigung der Regierung“ ersetzt durch: „durch die Kreisverwaltungsbehörde“;
15. in § 144 wird „dem Wehrkreiskommando desjenigen Armeekorps“ ersetzt durch: „dem Wehrbereichskommando“;
16. § 158 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Regierung kann die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Erleichterungen von dem Ergebnis eines vorherigen spezifischen Erkennungsverfahrens abhängig machen.“;
17. in § 162 wird „Die Regierung kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern“ ersetzt

durch: „Die Kreisverwaltungsbehörde kann mit Genehmigung der Regierung“;

18. in § 175 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen: „mit Genehmigung der Regierung“;
19. in § 175 Abs. 4 Satz 1 wird vor „so“ eingefügt: „in der Regel“; Satz 2 wird gestrichen;
20. in § 180 Abs. 3 wird gestrichen: „mit Genehmigung der Regierung“;
21. in § 193 wird „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;
22. in § 206 Abs. 1 wird „mit Genehmigung der“ ersetzt durch: „durch die“;
23. in § 229 Abs. 1 wird gestrichen: „mit Genehmigung der Regierung“;
24. in § 235 wird „Regierung“ ersetzt durch: „Kreisverwaltungsbehörde“;
25. in § 244 wird „mit Genehmigung der Regierung“ ersetzt durch: „durch die Kreisverwaltungsbehörde“;
26. § 273 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 kann die Regierung zulassen  
a) für wissenschaftliche Versuche und  
b) für Bestände, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der europäischen Schweinepest ausgesetzt sind, ausgenommen Zuchtbestände; der zu verwendende Impfstoff ist vorzuschreiben.“;
27. in § 332 wird gestrichen: „eidlich“;
28. die Anlage A wird wie folgt geändert:  
a) in § 11 Abs. 1 wird folgende Nummer 13 eingefügt:  
„13. Natronlauge, Rohmultisept und Caporitlösung.“;  
b) in der Überschrift zu § 16 und in § 16 werden die Worte „und Wild- und Rinderseuche“ gestrichen;  
c) § 25 wird aufgehoben.

## § 3

In § 4 der Bekanntmachung über die Überwachung des Schafverkehrs vom 25. März 1930 (BayBS II S. 259) wird Satz 2 gestrichen.

## § 4

Die Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) vom 8. Februar 1949 (BayBS II S. 270) in der Fassung vom 31. Januar 1967 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. in § 12 wird Buchstabe b gestrichen. Buchstabe a wird einziger Absatz;
2. die Anlage wird gestrichen.

## § 5

Aufgehoben werden

1. die Bekanntmachung über Einrichtung und Betrieb von Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 27. April 1937 (BayBS II S. 255),
2. die Bekanntmachung über veterinärpolizeiliche Einfuhrgenehmigungen für Geflügel vom 20. September 1937 (BayBS II S. 281) und
3. die Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 22. Dezember 1953 (BayBS II S. 255).

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 8. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes in Bayern (LwhZAPO/hD)

Vom 10. Juni 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 23 und 41 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Zulassung, Ausbildung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsgesuch
- § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
- § 7 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

#### II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)

##### Allgemeines

- § 8 Bezeichnung der Prüfung
  - § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
  - § 10 Veranstalter der Prüfung
- ##### Pädagogische Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuß, Prüfer
  - § 12 Prüfungsabschnitte
  - § 13 Noten
  - § 14 Notenskala
  - § 15 Ermittlung der Prüfungsnote
  - § 16 Nichtbestehen der Prüfung
  - § 17 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
  - § 18 Wiederholung der Prüfung
  - § 19 Prüfungsgebühr

##### Fachliche Prüfung

- § 20 Prüfungsausschuß, Prüfer
- § 21 Prüfungsabschnitte
- § 22 Prüfungsaufgaben
- § 23 Prüfungsgegenstände
- § 24 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
- § 25 Mündlicher Prüfungsabschnitt
- § 26 Noten
- § 27 Notenskala
- § 28 Ermittlung der Prüfungsnoten
- § 29 Nichtbestehen der Prüfung
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Prüfungsgebühr

##### Gesamtprüfungsergebnis

- § 32 Gesamtprüfungsnote und Platzziffer
- § 33 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

#### III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Überleitung
- § 35 Inkrafttreten

### I. Zulassung, Ausbildung

#### § 1

##### Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie

- a) an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule der Bundesrepublik oder an einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als gleichberechtigt anerkannten wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik das mindestens sechssemestrige Studium der Haus-

halts- und Ernährungswissenschaften mit einer Hochschulprüfung oder einer Diplomprüfung abgeschlossen haben,

- b) eine praktische Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer (vom Staatsministerium gelenktes Praktikum) durch ein Zeugnis über eine Praktikantenprüfung oder

eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung nachgewiesen haben oder

eine Lehre in der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft abgeleistet und ein Zeugnis über eine Gehilfinnenprüfung vorgelegt haben und

- c) die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

#### § 2

##### Zulassungsgesuch

Die Bewerberinnen haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

#### § 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird die Bewerberin zur Beamtin auf Widerruf ernannt; sie führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendarin“ (Referendarin).

#### § 4

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Referendarin mit den Aufgaben des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes vertraut zu machen und sie zur selbständigen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

(2) Die Referendarin soll für Dienstaufgaben nur in einem ihrer Ausbildungsförderlichen Umfang verwendet werden.

#### § 5

##### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Hochschulabschlußprüfung zurückgelegt wurden, können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 förderlich sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist nach einem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

- 18 Monate Landwirtschaftsamt und -schule, davon 4½ Monate pädagogische Ausbildung
- 6 Monate Regierung einschließlich Dienststellen für landwirtschaftliche Spezialberatung.

(3) Über die Ausbildung der Referendarin und die Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

#### § 6

##### Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die einzelnen Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium.

#### § 7

##### Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Für die Ausbildung der Referendarin ist grundsätzlich der Leiter der Ausbildungsstelle verantwortlich; er kann geeignete Beamte und Angestellte

mit einzelnen Ausbildungsaufgaben beauftragen. Während der Ausbildung am Landwirtschaftsamt obliegt die Ausbildung der Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft.

(2) Die Referendarin untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums und der Aufsicht des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

## II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)

### Allgemeines

#### § 8

#### Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“. Sie besteht aus einem pädagogischen Teil (Pädagogische Prüfung) und einem fachlichen Teil (Fachliche Prüfung). Die Pädagogische Prüfung ist anschließend an die pädagogische Ausbildung abzulegen, die Fachliche Prüfung nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

#### § 9

#### Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 10

#### Veranstalter der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Fachliche Prüfung vom Staatsministerium veranstaltet.

#### Pädagogische Prüfung

#### § 11

#### Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt auf die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus  
a) zwei Beamten aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird, und

b) zwei Beamten aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme des mündlichen und des schulpraktischen Abschnittes der Prüfung (§ 12) bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen; sie bestehen aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen wird ein Stellvertreter bestellt.

#### § 12

#### Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus

a) einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der Erziehungswissenschaft oder der Didaktik und Methodik des Unterrichts;

b) einem mündlichen Abschnitt von etwa 15 Minuten aus den unter a) genannten Gebieten;

c) einem schulpraktischen Abschnitt mit einer Lehrvorführung von etwa 50 Minuten vor einer Klasse einer landwirtschaftlichen Fachschule, Abteilung Hauswirtschaft, und einer Aussprache von etwa 10 Minuten.

(2) Für den schulpraktischen Abschnitt stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Staatsministeriums einen Prüfungsplan auf. Die Themen der Lehrvorführung werden unter den Prüfungsteilnehmerinnen einen Tag vorher ausgelost. Vor Beginn der Lehrvorführung hat die Prüfungsteilnehmerin den Prüfern eine Lehrskizze vorzulegen; sie wird in die Beurteilung einbezogen.

#### § 13

#### Noten

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind mit je einer ganzen Note zu bewerten.

#### § 14

#### Notenskala

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden gemäß § 25 APO mit folgenden Noten bewertet:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung;                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

#### § 15

#### Ermittlung der Prüfungsnote

Zur Ermittlung der Prüfungsnote werden der schriftliche Abschnitt zweifach, der mündliche einfach und der schulpraktische dreifach gewertet. Die sich hiernach ergebende Notensumme wird durch sechs geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

#### § 16

#### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat oder im schulpraktischen Abschnitt die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(2) Das Bestehen der Pädagogischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachlichen Prüfung.

#### § 17

#### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt dem Staatsministerium die Ergebnisse der Prüfung und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis mit.

#### § 18

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Eingang der Mitteilung über das Prüfungsergebnis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## § 19

## Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt siebenzig Deutsche Mark.

## Fachliche Prüfung

## § 20

## Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium bestellt auf die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Fachliche Prüfung des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus drei Beamten des höheren Dienstes zusammen, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission; sie besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, und acht Prüfern. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen.

## § 21

## Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

## § 22

## Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte der landwirtschaftlichen Verwaltung ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitung zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

## § 23

## Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

- A) 1. Die landwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Bayerns; Soziologie, insbesondere der Familie und ihrer Umwelt; Organisation und Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in Bayern; landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Beratung; Berufsausbildung.
2. Grundzüge des die landwirtschaftliche Hauswirtschaft betreffenden Rechts; Staatsbürgerkunde.
- B) Wirtschaftslehre des landwirtschaftlichen Haushalts, insbesondere Betriebs- und Arbeitslehre einschließlich Technik im Haushalt.
- C) Gesundheit und Ernährung des Menschen einschließlich Lebensmitteltechnologie.
- D) Bauen einschließlich Haustechnik; Wohnen, Textilien und Bekleidung.
- E) Landwirtschaftliche Produktion einschließlich Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes mit landwirtschaftlicher Buchführung, Marktlehre.

## § 24

## Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) Die beiden Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen A sind jeweils in zwei Stunden zu bearbeiten.

Die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand A 2 ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden. Der Aufsatz soll erkennen lassen, daß die Prüfungsteilnehmerin mit den Grundzügen des die landwirtschaftliche Hauswirtschaft betreffenden Rechts und der Staatsbürgerkunde vertraut ist.

(2) Ferner sind je eine Aufgabe aus den Prüfungsgegenständen B, C, D und E mit dreistündiger Arbeitszeit zu bearbeiten.

(3) Dazu kommen eine Doppelaufgabe mit achtstündiger Arbeitszeit, die dem Prüfungsgegenstand B zu entnehmen ist.

## § 25

## Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Fachvortrag von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten, bei der geprüft wird:

- a) eine halbe Stunde aus dem Prüfungsgegenstand B,
- b) eine halbe Stunde aus den übrigen Prüfungsgegenständen.

(2) Für den Fachvortrag zieht die Teilnehmerin eine halbe Stunde vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnittes drei Themen. Auf das von ihr auszuwählende Thema kann sie sich unter Aufsicht und ohne Benutzung von Hilfsmitteln vorbereiten.

## § 26

## Noten

Die einzelnen Arbeiten des schriftlichen Prüfungsabschnittes, der Fachvortrag und die mündliche Prüfung sind mit je einer ganzen Note zu bewerten.

## § 27

## Notenskala

Der Bewertung ist die Notenskala des § 14 zugrunde zu legen.

## § 28

## Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die sieben Prüfungsarbeiten erteilten Noten ermittelt. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die errechnete Notensumme, geteilt durch acht, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Bei Ermittlung der Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird die Summe aus der Note für den Fachvortrag und die Note für die mündliche Prüfung, die zweifach gewertet wird, durch drei geteilt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote in der Fachlichen Prüfung werden die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Notensummen zusammengezählt und durch elf geteilt.

(4) Die Noten nach den Absätzen 1 mit 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 29

## Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin

- a) im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; sie ist in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen,
- b) eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

## § 30

## Wiederholung der Prüfung

§ 18 gilt entsprechend.

## § 31

## Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt einhundertdreißig Deutsche Mark.

## Gesamtprüfungsergebnis

## § 32

## Gesamtprüfungsnote und Platzziffer

Zur Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Summe aus dem Dreifachen der Prüfungsnote der Pädagogischen Prüfung und dem Siebenfachen der Prüfungsnote der Fachlichen Prüfung durch zehn geteilt. Bei gleichem Ergebnis erhält die Teilnehmerin mit dem besseren Ergebnis der Fachlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt.

## § 33

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der gesamten Prüfung erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Fachliche Prüfung das Zeugnis über die Staatsprüfung. In das Prüfungszeugnis sind die Einzelnoten aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende übermittelt dem Staatsministerium die Ergebnisse der Staatsprüfung und eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmerinnen mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

III. Übergangs- und  
Schlußbestimmungen

## § 34

## Überleitung

Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen und am 16. Oktober 1968 als Praktikantinnen in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingetreten sind, können den fachlichen Teil der Anstellungsprüfung bereits im Herbst 1970 ablegen.

## § 35

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes vom 23. November 1961 (GVBl. S. 251),
- b) die Richtlinien zur Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes vom 23. November 1961 (LMBl. S. 171),
- c) die Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes vom 23. November 1961 (GVBl. S. 252).

München, den 10. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
gez. Dr. Eisenmann, Staatsminister

## Verordnung über Dienstvorgesetzte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung in der staatlichen Polizei (DVPolBayDO)

Vom 12. Juni 1970

Auf Grund des Art. 117 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

(1) Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 30 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung ist für alle Beamten der staatlichen Polizei der Staatsminister des Innern.

(2) Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 30 Abs. 2 und 3 Nr. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung sind für ihren Bereich

der Präsident des Landeskriminalamtes und die Leiter der Landpolizeidirektionen,  
der Direktion der Grenzpolizei,  
der Direktion der Bereitschaftspolizei,  
der Polizeischule und  
des Polizeiverwaltungsamtes.

(3) Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung ist für die Beamten der Bereitschaftspolizei des einfachen und mittleren Dienstes bei den Hundertschaften und Abteilungen  
der Abteilungsführer.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Art. 111 der Dienststrafordnung (DVPolDStO) vom 29. Oktober 1968 (GVBl. S. 338) außer Kraft.  
München, 12. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG)

Vom 22. Juni 1970

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und 3 und des Art. 7 Nr. 1 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise

(1) Die Ausbildungsförderung nach dem Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz) vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183) wird von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches durchgeführt.

(2) Die von den kreisfreien Städten und Landkreisen auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183) errichteten Ämter für Ausbildungsförderung sind auch für die Entscheidung über Ausbildungsförderung nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz zuständig.

## § 2

## Fachaufsicht

- (1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
- (2) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## § 3

## Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten

Zuständig für Entscheidungen nach Art. 2 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes ist das Landesamt für Ausbildungsförderung.

## § 4

## Besuch von Schulen in Österreich aus grenznahen Gebieten

Auszubildende, die in Bayern in grenznahen Gebieten zur Republik Österreich ihren ständigen Wohnsitz haben und von dort aus eine weiterführende allgemeinbildende Schule in Österreich besuchen, erhalten Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch einer Schule dieser Art im Inland, wenn sich in erreichbarer Nähe zu ihrem Wohnsitz keine entsprechende zumutbare deutsche Schule befindet. Bei der Ausbildungsförderung nach Satz 1 gelten für die Klassen 5 mit 10 das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz und für die Klassen 11 mit 13 das Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Ausbildungsförderung nach § 4 wird erstmals für das nach dem 30. Juni 1970 beginnende Schuljahr gewährt.

München, den 22. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung  
zur Durchführung des Bayerischen Begabten-  
förderungsgesetzes (DVBayBFG)**

Vom 25. Juni 1970

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1970 (GVBl. S. 185) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

## Grundsatz

- (1) Die zu fördernde Person oder deren Unterhaltsverpflichtete nach den §§ 1360 ff. und den §§ 1601 ff. BGB sind in der Lage, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen ganz oder teilweise zu finanzieren, soweit ihr Einkommen und die hinzuzurechnenden Beträge die Freibeträge nach dieser Verordnung übersteigen. Es ist unerheblich, ob die Unterhaltsverpflichteten einen Beitrag leisten.
- (2) Die Feststellung der zumutbaren Eigenleistung (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) im Rahmen der Förderung ohne Rechtsanspruch für die Studenten an den Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Politische Wissenschaften erfolgt nach den für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes).

## § 2

## Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist
  1. bei den Lohnsteuerpflichtigen der Jahresbetrag des aus der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Jahreslohnbescheinigung ersichtlichen Gesamtbetrages des Bruttoarbeitslohns abzüglich der Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe, Kirchensteuer und der nachgewiesenen steuerrechtlich anerkenntnisfähigen Werbungskosten;
  2. bei den zur Einkommensteuer Veranlagten der durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommensteuer, Ergänzungsabgabe und der Kirchensteuer.
- (2) Dem Einkommen nach Absatz 1 sind hinzuzurechnen
  1. Einkünfte, die der teilweisen oder vollen vorübergehenden Lebenssicherung dienen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld oder ähnliche Leistungen),
  2. soweit auf sie kein Rechtsanspruch besteht, Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, mit Ausnahme der Ausbildungsbeihilfen nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz;
  3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
  4. Renten mit dem Betrag, der nicht schon steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist. Renten sind sonstige regelmäßig wiederkehrende Einkünfte in Geld, deren Verwendung zur Deckung des Lebensbedarfes einschließlich der Ausbildungskosten erwartet werden kann. Ausgenommen sind Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (3) Folgender Jahresbetrag ist bei der Feststellung des Einkommens und der hinzuzurechnenden Beträge maßgeblich:
  1. der Jahresbetrag des vorletzten Kalenderjahres vor der Antragstellung bei der Feststellung des Einkommens nach Absatz 1 und der hinzuzurechnenden Beträge nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4,
  2. der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung ergebende Jahresbetrag (der zwölffache Betrag des Antragsmonats) bei der Feststellung der nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 dem Einkommen hinzuzurechnenden Beträge,
  3. der glaubhaft gemachte Betrag des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend fällt, wenn sich in diesem Zeitraum gegenüber der Einkommensermittlung nach Nr. 1 der Gesamtbetrag des anzurechnenden Jahreseinkommens der Unterhaltsverpflichteten um mindestens 1200 DM jährlich vermindert. Tritt eine entsprechende Einkommensminderung erst während des Bewilligungszeitraumes ein, so ist sie auf Antrag vom Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Monats zu berücksichtigen; maßgeblich ist in diesem Fall der voraussichtliche Betrag des Einkommens während eines vom Beginn des Monats der Änderung an zu rechnenden Jahres. Ergibt sich nachträglich, daß das in dem nach Satz 1 und Satz 2 maßgeblichen Zeitraum tatsächlich erzielte Einkommen um mindestens 600 DM vom glaubhaft gemachten Einkommen abweicht, so erfolgt eine Neuberechnung auf Grund des endgültig festgestellten Einkommens; die Bewilligung nach Satz 1 und Satz 2 steht unter diesem Vorbehalt.
- (4) Weist der Unterhaltsverpflichtete nach, daß er für sich oder gegenüber seinen Unterhaltsberechtigten über zwei aufeinanderfolgende Monate hinaus unabweisbar notwendige, durch Krankheit, geistige

oder körperliche Behinderung verursachte Aufwendungen zu erbringen hat, die

- a) monatlich mindestens 100 DM erreichen und
- b) anderweitig nicht ersetzt werden,

so wird auf Antrag das nach Absatz 1 und Absatz 2 anzurechnende Einkommen um das Zwölfwache der monatlichen Eigenaufwendungen herabgesetzt. Dieses verminderte Einkommen ist der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe frühestens ab Beginn des Antragsmonats für die vollen Kalendermonate zugrunde zu legen, in denen Aufwendungen nach Satz 1 entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die zu fördernde Person entsprechend.

(5) Das Einkommen der Unterhaltspflichtigen und der zu fördernden Person ist getrennt festzustellen.

### § 3

#### Freibeträge

(1) Jahresfreibeträge sind

1. für die verheirateten Unterhaltspflichtigen der zu fördernden Person  
Haben beide Unterhaltspflichtige ein Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, erhöht sich der Freibetrag auf  
9 000 DM;  
10 320 DM;
2. für den alleinstehenden Unterhaltspflichtigen und den Ehegatten der zu fördernden Person  
5 880 DM;
3. für jedes unversorgte Kind der Unterhaltspflichtigen  
2 880 DM.

Der Freibetrag vermindert sich um eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 2 und um Ausbildungsbeihilfen für das Kind, auf die Rechtsanspruch besteht, ausgenommen die Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.

Der zu fördernden Person und den Schülern und Studierenden der Bildungseinrichtungen, für deren Besuch eine Ausbildungsbeihilfe von mindestens 260 DM monatlich vorgesehen ist, wird kein Freibetrag gewährt;

4. für die zu fördernde Person selbst, soweit sie eigenes Einkommen im Sinne des § 2 bezieht,  
1 500 DM;
5. für Vollwaisen, soweit keine Unterhaltspflichtigen herangezogen werden können,  
3 000 DM.

(2) Für die Gewährung von Stipendien nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes betragen die Jahresfreibeträge das Zweieinhalbfache der Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2. Im übrigen gelten die Freibeträge unverändert.

(3) Als zumutbare Eigenleistung ist auf die Ausbildungsbeihilfe (das Stipendium) anzurechnen, der den Freibetrag übersteigende Teil des Einkommens

1. der Unterhaltspflichtigen zu 50 v.H. (anzurechnendes Einkommen),
2. der zu fördernden Person in voller Höhe.

Das nach Nr. 1 errechnete anzurechnende Einkommen ist zu gleichen Teilen auf die zu fördernde Person und die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 genannten Kinder der Unterhaltspflichtigen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß ein in Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 genanntes Kind keine Ausbildungsbeihilfe erhält, so wird statt der Aufteilung der zumutbaren Eigenlei-

stung nach Satz 2 der Freibetrag von 2880 DM gewährt, wenn das für den Empfänger der Ausbildungsbeihilfe günstiger ist. Die Anrechnung von Arbeitseinkommen nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Studierenden der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen.

(4) Maßgeblich für die Gewährung der Kinderfreibeträge nach Abs. 1 Nr. 3 und die Aufteilung nach Absatz 3 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Ein Änderungsantrag kann auch zur Geltendmachung eines zusätzlichen Freibetrages oder einer Aufteilung des Einkommens gestellt werden. Die Änderung ist frühestens vom Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Monats zu berücksichtigen.

### § 4

#### Höhe der Ausbildungsbeihilfe

Die Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Ingenieurschulen und der Höheren Fachschulen, welche die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, beträgt monatlich 350 DM. Sie verringert sich um 30 DM, wenn der Schüler oder Studierende während der Ausbildung bei seinen Eltern wohnt. Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Studierenden notwendige Fahrtkosten nach dem Tarif öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen bei Verheirateten um 2400 DM, bei Alleinstehenden um 1200 DM unter den Freibeträgen liegt.

### § 5

#### Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes beträgt monatlich 400 DM. Es verringert sich um 30 DM, wenn der Student während des Semesters bei seinen Eltern wohnt. Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Studenten notwendige Fahrtkosten nach dem Tarif öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen bei Verheirateten um 2400 DM, bei Alleinstehenden um 1200 DM unter den Freibeträgen liegt.

(2) Bei Auslandsstudien, die von der Universität genehmigt sind, kann in stets widerruflicher Weise nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel ein Auslandszuschlag gewährt werden. Die Gewährung eines Zuschlags ist ausgeschlossen, soweit Auslandsstudien auf die inländische Ausbildung nicht angeordnet werden können, es sei denn, daß gleichzeitig die Förderungsdauer nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes verlängert wird. Zusammen mit der Gewährung von Auslandszuschlägen können auch nachgewiesene Studiengebühren im Ausland bis zur Höhe von monatlich 100 DM erstattet werden.

### § 6

#### Stipendienprüfungen

(1) Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen müssen

1. bei einer Mindeststudiendauer von höchstens sieben Semestern eine Stipendienprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. bei einer Mindeststudiendauer von acht bis elf Semestern unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 zwei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten bzw. des vierten und dem Vorlesungsbeginn des vierten bzw. des sechsten Semesters stattfinden,
3. bei einer Mindeststudiendauer von mehr als elf Semestern drei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten bzw.

siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten bzw. neunten Semesters stattfinden, ablegen.

(2) Soweit in Studiengängen auf Grund staatlicher oder akademischer Prüfungsordnungen Vorprüfungen (z. B. Diplomvorprüfungen, naturwissenschaftliche, ärztliche und zahnärztliche Vorprüfungen) abzulegen sind, werden diese als Stipendienprüfungen gewertet.

(3) Die Stipendienprüfung ist bei drei Dozenten über den Stoff von Vorlesungen mit insgesamt acht oder mehr Wochenstunden abzulegen.

(4) Die Studenten der Kunsthochschulen erbringen alljährlich Gutachten ihrer Lehrer über den Fortgang und den Stand ihrer Ausbildung.

(5) Die Universität kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise gestatten, daß die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben oder in anderem Umfang als vorgesehen abgelegt wird.

(6) Erhält ein Student in einer nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsprüfung nicht die Durchschnittsnote „gut“, so kann er sich frühestens am Ende des der abgelegten Leistungsprüfung folgenden Semesters der Prüfung erneut unterziehen. Erhält er in dieser Prüfung die erforderliche Durchschnittsnote, so wird das Stipendium mit Beginn des auf die Leistungsprüfung folgenden Semesters weitergewährt. Die wegen nicht ausreichender Prüfungsergebnisse nicht geförderten Semester werden auf die Förderungsdauer angerechnet.

#### § 7

##### Heimatlose Ausländer und Asylberechtigte

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt sind, werden Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes) gleichgestellt.

#### § 8

##### Antrag

Eine Ausbildungsbeihilfe (Stipendium) wird erstmalig auf Antrag der zu fördernden Person, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters gewährt. Der Antrag ist bei der Schule oder Hochschule einzureichen, für deren Besuch eine Förderung beantragt wird.

#### § 9

##### Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung sind

1. bei Stipendien nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes die besuchte Hochschule, die insoweit im staatlichen Bereich tätig wird. Die Hochschule bleibt auch dann zuständig, wenn das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule fortgesetzt wird. Wird das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule begonnen, so ist die Universität München zuständig. Die Universität München ist auch für Studenten zuständig, die in Bayern an nichtstaatlichen Hochschulen studieren;
2. im übrigen die für die besuchten Schulen nach Anlage 1 zuständigen Studentenwerke. Sie bleiben zuständig, wenn das Studium an einer außer-bayerischen Schule fortgesetzt wird. Wird das Studium an einer außerbayerischen Schule begonnen, so ist das Studentenwerk München zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Universität nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf die Verlängerung der Förderungsdauer im Einzelfall nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes um bis auf höchstens ein Semester und die Stipendiengewährung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes. Über die Verlängerung der Förderungsdauer im Einzelfall um mehr als ein Semester und die Verlängerung der Förderungsdauer für einzelne Fachrichtungen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 10

##### Sachverhaltsermittlung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die nach § 9 zuständigen Stellen sind berechtigt, von Behörden sowie von Schulen, für deren Besuch eine Ausbildungsförderung beantragt wird, über die für die Gewährung der Ausbildungsförderung maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Gesetzes oder dieser Verordnung erfordert und nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### § 11

##### Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

#### § 12

##### Beginn und Ende der Förderung

Die Ausbildungsbeihilfe und das Stipendium werden vom Beginn des ersten Unterrichtsmonats (Vorlesungsmonats), frühestens jedoch ab Beginn des Antragsmonats für jeden Monat gewährt. Wiederholte Semester (Schuljahre) werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe endet mit Ablauf des Monats der Aushändigung des Abschlußzeugnisses, die Zahlung des Stipendiums mit Ablauf des letzten Monats der Förderungsdauer nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes.

#### § 13

##### Abrundung, Mindestbetrag

(1) Bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe und des Stipendiums nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes werden die Beträge jeweils auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Ergibt sich nach Anwendung des Absatzes 1 eine Ausbildungsbeihilfe von weniger als 10 DM monatlich oder ein Stipendium nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes von weniger als 50 DM monatlich, so entfällt die Auszahlung.

#### § 14

##### Weitergewährung der Ausbildungsbeihilfe

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Beginn jedes Schuljahres oder Semesters das Fortbestehen der Förderungsvoraussetzungen nachzuweisen.

#### § 15

##### Fehlen der Förderungswürdigkeit

Die Schule oder Hochschule stellt das Fehlen der Förderungswürdigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes fest. Sie teilt ihre Entscheidung der für die Bewilligung und Auszahlung der Ausbildungsbeihilfe zuständigen Stelle unverzüglich mit.

#### § 16

##### Übergangsvorschriften

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1968 (GVBl.

S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1969 (GVBl. S. 372), findet weiter Anwendung

- a) für die am 1. Juli 1970 laufenden Bewilligungszeiträume,
- b) in den Fällen des Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183),
- c) in den Fällen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Weiterförderungsfälle bis einschließlich 31. Dezember 1970, bei den zu diesem Zeitpunkt im Abschlußsemester befindlichen Auszubildenden bis einschließlich 31. März 1971.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1969 (GVBl. S. 372) wird, unbeschadet der Vorschrift des § 16, zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 25. Juni 1970

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

#### Anlage I

##### Örtliche Zuständigkeit der Studentenwerke

Die Studentenwerke sind örtlich wie folgt zuständig:

1. Studentenwerk Erlangen — Anstalt des öffentlichen Rechts —, 8520 Erlangen, Langemarckplatz 4, für
  - a) Staatliches Polytechnikum Coburg, Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen
  - b) Ingenieurabteilung der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan, Selb
  - c) Ingenieurabteilung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule, Münchberg
2. Studentenwerk Nürnberg — Anstalt des öffentlichen Rechts —, 8500 Nürnberg, Trödelmarkt 58, für
  - a) Ohm-Polytechnikum, Staatliche Akademie für angewandte Technik, Nürnberg
  - b) Ingenieurschule für Landbau Triesdorf über Gunzenhausen
  - c) Staatliche Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf, Triesdorf
  - d) Städtische Höhere Wirtschaftsfachschule, Nürnberg
  - e) Städtische Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Nürnberg
  - f) Höhere Fachschule für Sozialpädagogik des Evang. Sozialinstituts in Bayern, Nürnberg
  - g) Städtische Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Nürnberg
  - h) Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Evang. Sozialinstituts in Bayern, Nürnberg
  - i) Höhere Frauenfachschule der Stadt Nürnberg, 8500 Nürnberg, Pilotystraße 4
3. Studentenwerk München — Anstalt des öffentlichen Rechts —, 8000 München 23, Leopoldstraße 15, für
  - a) Staatsbauschule, Akademie für Bautechnik, München
  - b) Oskar-von-Miller-Polytechnikum, Akademie für angewandte Technik, Ingenieurschule der Landeshauptstadt München
  - c) Private Ingenieurschule Bohne (Gemeinnütziger Schulträgerverein e. V.) München
  - d) Private Ingenieurschule Technikum, Dipl.-Ing. C. A. Weber, München
  - e) Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg, Akademie für angewandte Technik
  - f) Staatliche Ingenieurschule für Holztechnik — Staatliches Holztechnikum — Rosenheim
  - g) Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Ingenieurschule für Gartenbau, Weißenstephan
  - h) Ingenieurschule für Landbau Landsberg (Lech)
  - i) Studierende außerbayerischer Ingenieurschulen, soweit der Studierende nicht vorher bereits eine der in dieser Anlage genannten Ingenieurschulen besucht hat
  - k) Staatliche Höhere Frauenfachschule Miesbach, Miesbach
    - l) Städt. Höhere Wirtschaftsfachschule, München
  - m) Private Höhere Wirtschaftsfachschule Dr. Häusler (staatl. anerkannt), München
  - n) Abteilung „Höhere Wirtschaftsfachschule“ der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik, Rosenheim
  - o) Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Salesianer Don Bosco, Benediktbeuern
  - p) Städtische Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, München
  - q) Höhere Fachschule für Sozialpädagogik des Vereins kath. Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern e. V., München
  - r) Städtische Höhere Fachschule für Jugend- und Sozialarbeit, München
  - s) Ellen-Ammann-Schule, Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Vereins Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern e. V., München
  - t) Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Vereins Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern e. V., München
  - u) Höhere Landfrauenschule, 8160 Miesbach, Frauenschulstraße 1
  - v) Höhere Frauenfachschule der Stadt München, 8000 München 23, Antonienstraße 6
  - w) Höhere Frauenfachschule der Armen Schwestern v. u. L. Fr., 8000 München 9, Mariahilfplatz 14
4. Studentenwerk Regensburg — Anstalt des öffentlichen Rechts —, 8400 Regensburg, Universitätsstraße 31, für
  - a) Johannes-Kepler-Polytechnikum, Regensburg, Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen
  - b) Staatliche Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut
  - c) Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas, Zwiesel
  - d) Ingenieurschule für Landbau, Schönbrunn über Landshut
  - e) Städt. Höhere Wirtschaftsfachschule, Regensburg
5. Studentenwerk Würzburg — Anstalt des öffentlichen Rechts —, 8700 Würzburg, Jahnstraße 1, für
  - a) Balthasar-Neumann-Polytechnikum des Bezirks Unterfranken, Akademie für angewandte Technik, Würzburg
  - b) Zweigstelle Schweinfurt des Balthasar-Neumann-Polytechnikums, Würzburg
  - c) Städtische Höhere Wirtschaftsfachschule Würzburg

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Mai 1970 Vf. 125—V—69 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) auf die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 28. Mai 1969.**

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Mai 1970 bekanntgemacht.

München, den 29. Mai 1970

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 125-V-69

**Im Namen des Freistaates Bayern!**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) auf die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 28. Mai 1969

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1970, an der teilgenommen haben als Vorsitzender:

Der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

Vizepräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein

Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Riesenberger, Oberlandesgericht München,

Oberlandesgerichtsrat Merz, Oberlandesgericht München,

folgende

**Entscheidung:**

Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

**Gründe:**

**I.**

1. Art. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143) lautet:

**Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht**

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch und unterirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auf-

lagen nach Abs. 3 zu dulden. Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Entgelt zu verlangen, unberührt.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Abs. 2 Satz 1) zu regeln, insbesondere das Entgelt für die Benutzung und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis und Bewilligung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Abs. 5.

(4) ...

(5) Für die Benutzung staatseigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Nutzungsgebühr entfällt

a) bei der Benutzung staatseigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt, oder

b) bei der Wasserentnahme aus staatseigenen Gewässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nutzungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt. Die Gebühr ist mit Wirkung vom tatsächlichen Nutzungsbeginn ab festzusetzen und zu erheben.

Auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG sind die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staatlicher Gewässer vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 195) und deren erste Änderungsverordnung vom 17. 11. 1966 (GVBl. S. 436) erlassen worden.

2. In den Jahren 1957/1958 wurde das Anwesen Unterer Mühlenfeldweg 5 in Marquartstein nach Erteilung der notwendigen behördlichen Genehmigungen in ein Café mit Fremdenpension umgebaut. Die Abwässer des Anwesens werden seitdem in den Triebwerkskanal der Grenzmühle, einen Nebenarm der Tiroler Achen, die im Eigentum des Freistaats Bayern steht, eingeleitet. Das Landratsamt Traunstein erteilte hierzu mit Bescheid vom 6. 2. 1958 die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis und setzte die jährlich zu entrichtende Wassernutzungsgebühr auf 5,— DM fest. Deren Abänderung blieb nach dem Genehmigungsbescheid vorbehalten.

Nach dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung vom 17. 10. 1963 erhöhte das Landratsamt Traunstein mit Bescheid vom 18. 12. 1967 die Wassernutzungsgebühr rückwirkend zum 1. 1. 1964 auf jährlich 50,— DM. Gegen die Rückwirkung des Änderungsbescheids legte die betroffene Besitzerin des Anwesens Widerspruch ein und erhob sodann Anfechtungsklage zum Bayer. Verwaltungsgericht München.

Das Verwaltungsgericht hat am 28. 5. 1969 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, „ob die Ermächtigung in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend rechtsstaatlich bestimmt ist“.

Zur Begründung wird ausgeführt: Das Entgelt für die Benutzung staatseigener Gewässer sei nicht privatrechtlicher Natur, sondern eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungsgebühr. Die in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG enthaltene gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß einer Gebührenverordnung entbehre der nach dem Rechtsstaatsprinzip zu fordernden Bestimmtheit (vgl. BVerfGE 20, 257/268 ff.); denn sie lasse nicht erkennen, nach welchen Gesichtspunkten

sich die Höhe der Gebühren bemessen solle. Dadurch allein, daß zwischen der zu erhebenden Gebühr und der möglichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ein angemessenes Verhältnis bestehen müsse, werde die Ermächtigung nicht ausreichend abgegrenzt.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

a) Der Landtag beantragt, die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG festzustellen.

b) Der Senat führt aus: Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) werde durch Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG nicht verletzt. Die Gebühr nach Art. 4 Abs. 5 BayWG sei eine rechtlich besonders ausgestaltete Form des Entgelts für die Benutzung staatlichen Eigentums. Bei Sondernutzungsgebühren besage das für Benutzungsgeldern allgemein geltende Äquivalenzprinzip, daß das Verhältnis der Gebühr zu der möglichen Beeinträchtigung des Eigentums des Staates am Flußgrundstück und am Wasser angemessen sein müsse. Die Gebühr sei um so höher zu bemessen, je weniger die einzuleitenden Abwässer vorbehandelt seien; sie müsse geringer bemessen werden, wenn die Vorbehandlung der Abwässer zur Reinhaltung der Gewässer beitrage. Damit sei die Gebührenhöhe ausreichend bestimmt.

c) Die Staatsregierung ist gleichfalls der Auffassung, daß Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sei. Die Ermächtigungsnorm, die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfGE 20, 257 für verfassungswidrig erklärt worden sei, sei so unbestimmt gewesen, daß nicht mehr hätte vorausgesehen werden können, mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden solle. In Art. 4 BayWG dagegen sei festgelegt, daß das Benutzungsentgelt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten des Wassereigentümers und der Zweckbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung herzustellen habe.

## II.

Nach Art. 92 BV, Art. 44 VfGHG hat der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält.

Die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichts München ist zulässig. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG ist für seine Entscheidung erheblich.

## III.

1. Das Bayer. Verwaltungsgericht München geht mit Recht davon aus, daß gegen den Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayWG, nach dem für die Benutzung staatlicher Gewässer das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden kann, keine rechtlichen Bedenken bestehen (vgl. Zimniok, Bayer. Wasserrecht, Anm. 12 a zu Art. 4 BayWG; Niedermayer, BayVBl. 1967, 307; a. M. Renk, BayVBl. 1967, 194/195; 1970, 91/93). So war auch schon die Wasserbenutzungsgebühr nach früherem Recht (Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes vom 23. 3. 1907 — BayBS II S. 471 —) als öffentlich-rechtliche Gebühr vorgesehen. Der Gesetzgeber war an einer solchen Regelung auch durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. 5. 1968 — BGBl. I S. 503 —) nicht gehindert (vgl. Sievers, Wasserrecht, in Brauchitsch-Ule, Verwaltungsgesetze Bd. VI/1, Anhang zu § 20 WHG, Anm. 1 S. 131 f. und Anm. zu Art. 4 BayWG S. 341).

2. Die Zweifel des Bayer. Verwaltungsgerichts München an der Verfassungsmäßigkeit der von ihm beanstandeten Vorschrift sind nicht begründet.

Der Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG enthält die — nach dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV erforderliche — gesetzliche Ermächtigung für den Erlaß einer

Rechtsverordnung der Staatsregierung über die Gebühren für die Benutzung staatlicher Gewässer.

Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen muß nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt aber nicht, daß sich diese Bestimmtheit unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben müßte. Vielmehr können zur Klärung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung — wie auch sonst bei der Auslegung einer Vorschrift — das Ziel, das die gesetzliche Regelung verfolgt, sowie ihr Zusammenhang mit anderen Vorschriften und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen berücksichtigt werden (VerfGH 21, 205/207; vgl. auch BVerwG JZ 1970, 183).

Mit Recht führt das vorlegende Gericht an, die Ermächtigungsnorm des Art. 4 Abs. 5 BayWG lasse hinreichend deutlich erkennen, daß die Gebührenpflicht an eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 WHG anknüpft und daß Gebührenschuldner daher grundsätzlich der Gewässerbenutzer ist. Auch der Gebührenberechtigte ist in der Ermächtigungsnorm bestimmt, da sie sich ausschließlich auf die Benutzung staatseigener Gewässer bezieht. Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ergibt sich aus Art. 75 BayWG. Schließlich regelt Art. 124 AGBGB das Erlöschen der Gebühr. Inhalt und Zweck der Ermächtigungsnorm des Art. 4 Abs. 5 BayWG sind damit nach dem Rechtsstaatsprinzip deutlich erkennbar.

Aber auch für das Ausmaß der Ermächtigung — für die Gebührenhöhe — hat der Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 5 BayWG hinreichende Bestimmungen getroffen. Er sieht vor, daß das Entgelt für die Benutzung staatseigener Gewässer als Nutzungsgebühr erhoben werden kann. Dadurch knüpft er an die Absätze 2 und 3 an. Für die Höhe der Gebühr gilt demnach, daß ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten des Freistaats Bayern als Wassereigentümer und der Zweckbestimmung der wasserrechtlichen Nutzungserlaubnis oder -bewilligung bestehen muß (ebenso die — noch nicht rechtskräftige — Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. 3. 1967 — Nr. 27 VIII 66, S. 11 —). Für zwei besondere Fälle der Nutzung staatseigener Gewässer, nämlich für den Wasserkraftausbau bis zu einer Nutzleistung von 1000 Kilowatt und die Wasserentnahme für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, hat der Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet, daß eine Nutzungsgebühr nicht erhoben werden dürfe. Ferner hat er in der Ermächtigungsnorm bestimmt, daß zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Nutzungsgebühr ermäßigt werden oder ganz entfallen soll, je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt. Dadurch hat der Gesetzgeber — anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß BVerfGE 20, 257 entschiedenen Fall — die Tendenz für die zu erlassende Rechtsverordnung festgelegt und den Rahmen abgesteckt, in dem sie sich zu halten hat. Ihm kann demnach nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe sich hinsichtlich der Höhe der Nutzungsgebühr der Verantwortung für den Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung begeben und der Exekutive einen ihr nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und nach dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht zukommenden Wirkungsbereich überlassen.

## IV.

Da Art. 4 Abs. 5 Satz 3 BayWG auch sonst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, ist auszusprechen, daß diese Vorschrift nicht gegen die Bayer. Verfassung verstößt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Lersch	Dr. Schmidt	Dr. Meder
gez. Dr. Bäurle	Rau	Dr. Domcke
gez. Dr. Grube	Riesenberger	Merz

## **An alle Abonnenten**

### **des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes Ausgabe A und B**

Aus Rationalisierungsgründen wird die Bezugszeit für das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe A und B, ab 1. Juli 1970 auf das Kalenderhalbjahr umgestellt. Mit dieser Umstellung wird auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entsprochen.

Zum gleichen Zeitpunkt läßt sich eine Bezugspreiserhöhung leider nicht mehr umgehen. Der Bezugspreis beträgt ab 1. Juli 1970 beim Bezug durch die Postanstalten:

Ausgabe A (B 1612 A) halbjährlich DM 8,—,

Ausgabe B (B 1613 A) halbjährlich DM 8,50.

Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Einzelnummern sind wie bisher nur über die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a, erhältlich. Der Einzelpreis bis 8 Seiten beträgt ab 1. Juli 1970 45 Pf. und je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).